



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10674/2013

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

**The programme for
the control of certain zoonotic salmonella in breeding,
laying and broiler flocks of Gallus gallus and in flocks of
turkeys (Meleagris gallopavo)**

Austria

Approved* for 2013 by Commission Decision 2012/761/EU

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm für Elterntierherden von Gallus gallus stellt eine Fortführung des bereits seit dem Jahr 2000 durchgeführten Bekämpfungsprogrammes dar. Es konnte eine Reduktion der positiven Salmonellenbefunde in Gallus gallus-Elterntierherden von durchschnittlich über 10% zu Beginn der 90er Jahre auf zuletzt unter 1% erreicht werden. Aufgrund der geringen Herdenzahl in Österreich wird bereits bei zwei Ausbrüchen pro Jahr die 1%-Zielsetzung überschritten, weshalb die Österreichische Zielsetzung bis Ende 2011 bei einer Inzidenz von < 2 Herden pro Jahr lag. 2011 hat es 1 positive Elterntierherden mit S. Typhimurium gegeben. 2 Ergebnisse aus einer Elterntier-Junghennenherde mit S. Infantis, die am Transportfahrzeug zu zwei Eltern-Legebetrieben gezogen wurden konnten in der amtlichen epidemiologischen Abklärung auf die nicht ordnungsgemäß gereinigten Transportkisten zurückgeführt werden (in welchen davor eine S. Infantis positive Mastherde transportiert worden war) . Beide belieferte Elterntierherden waren ab diesem Zeitpunkt (Anlieferung) unter genauerer amtlicher Überwachung und blieben über die gesamte Legeperiode negativ auf Salmonella spp.

Die Zielsetzung des Programmes bleibt bei einer Prävalenz von <1% hinsichtlich der 5 Zielerovare (Enteritidis, Typhimurium, Infantis, Hadar, Virchow) in Elterntierherden von Gallus gallus.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Breeding flocks of Gallus gallus

rearing flocks

day-old chicks

four-week-old birds

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

two weeks before moving to laying phase or laying unit

adult breeding flocks

every second week during the laying period

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Es wurden die Daten gemäß den Anhängen II, III und IV der EdK 2008/940/EG erhoben und beigelegt. Impfungen gegen Salmonella Enteritidis sind im österreichischen Programm verpflichtend in der Aufzuchtphase sowohl bei Zuchtgeflügel als auch bei Legehennen der Gattung Gallus gallus vorgesehen.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2011 geringstgradig erhöht. Laut dem Österreichischen Referenzlabor für Salmonellen (AGES IMED Graz) ist dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eine – mit der „EHEC-Krise“ im Zusammenhang stehende – vermehrte labordiagnostische Abklärung bei an Durchfall erkrankten Personen zurückzuführen. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 16.6%, hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium-Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme sind in Österreich in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- in der Legephase alle 16 Wochen die amtliche Probenahme zusätzlich zur laufenden Kontrolle in den Brütereien bzw. amtliche Routinekontrollen in der Herde
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss gemäß § 3 Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei um den praktischen Tierarzt, der die allgemeine veterinärmedizinische

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Herdenbetreuung, auch im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, durchführt.
Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

(d)1.3 *Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.*

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 *Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.*

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSRV Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;
Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

AMTLICHE KONTROLLEN

Die vorliegenden Probenpläne für Elterntierherden gelten zusätzlich zu den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung.

- 1. PROBENPLAN-ELTERNTIERHERDEN:

Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem Österreichischen Betrieb werden die Proben (Kückenwindeln oder Kotmischproben) vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt noch am LKW in dreifacher Ausführung gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die Referenzprobe verbleibt beim Probenziehenden Tierarzt. Sie wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der beiden untersuchten Proben an ein Labor eingesendet, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisierte Laboratorien sein.

- 2. Beim VERBRINGEN VON ELTERNTIERKÜCKEN ist

- * eine Windel- oder Einstreuprobe von 1 Kückenbox (100 Kücken) je 1000 Kücken zu entnehmen und versiegelt an ein Labor zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden und
- * eine Untersuchung einer Kückenstichprobe auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin durch einen Biologischen Hemmstofftest aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber zu veranlassen (Spezifikation: STAR PROTOKOLL)
- * weiters sind Blutproben aus der Kückenstichprobe auf Mycoplasma gallisepticum und Mycoplasma synovia und auf Antikörper gegen Salmonellen (S.E und S.T.) mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa zu untersuchen sowie eine weiterführende Untersuchung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

3. Beim VERBRINGEN VON LEGEREIFEN JUNG-ELTERNTIEREN ist

- * das bei der Aufzucht der Elterntiere angewandte Impfprogramm gegen Salmonellen festzustellen (Lebend- und/oder Totvaccine nach Herstellerempfehlung),
- * eine Untersuchung von Kotmischproben die , abhängig von der Herdengröße aus mindestens 200 Einzelproben bestehen, je Herde auf Salmonellen zu veranlassen,
- * ein biologischer Hemmstofftest auf Enrofloxacin, Ceftifur und Gentamycin aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber von mindestens 1 Tier je 5000 Tieren durchzuführen und
- * 20 Blutproben mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen, sowie eine Impferfolgsbestätigung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

Alle Proben aus Elterntierbeständen sind auf alle Salmonellen zu untersuchen.

Während der Aufzuchtphase sind im Alter von 4 Wochen 5 paarige Stiefeltupfer oder Kotmischproben gem. VO (EU) 200/2010 vom Betreuungstierarzt,

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

im Alter von 10 - 12 Wochen Stiefeltupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) und zwei Wochen vor Eingang in die Legephase/Legeeinheit 5 paarige Stiefeltupfer oder Kotmischproben gem. VO (EU) 200/2010 vom Betreuungstierarzt zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

PROBENPLAN BRÜTEREI

* bei Geflügelzuchtbeständen, deren Eier an eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1000 Eiern je Brutdurchgang geliefert werden, müssen die Stichproben in der Brüterei entnommen werden. Genaue Spezifikationen siehe VO (EU) Nr. 200/2012.

Die Probeziehung ist so zu planen, dass Untersuchungsmaterial von jeder Elterntierherde so entnommen wird, um die Probenfrequenz von zwei Wochen/Herde zu erreichen.

*Die Probenahmen können vom Brüterei-Inhaber oder von einem von diesem Beauftragten Betriebsangehörigen/Betreuungstierarzt vorgenommen werden. Alle 16 Wochen sind jedoch stattdessen amtliche Probenahmen durchzuführen.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

In Österreich werden derzeit keine Großelterntiere oder Eliteherden gehalten. Die Entwicklung der Mastelterntierbestände in Österreich zeigte in den 90er-Jahren eine deutliche Abnahme der Inlandsversorgung als Folge einer fehlenden Risikoabsicherung für den Fall des Auftretens von Salmonellen in einer Herde. Die Etablierung der Salmonellenbekämpfungsprogramme konnte wieder eine Steigerung der Tierbestände erreicht werden (vgl. die Zahlen der letzten Jahre). Sodass es mittlerweile 127 Elterntierherden (Mast- und Legeelterntiere gemeinsam) gibt. Die Haltung von Elterntieren zur Produktion von Bruteiern für Legeküken entspricht annähernd dem Inlandsversorgungsgrad. Die Bestände zeigen eine relativ stabile Entwicklung.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)2.2 Structure of the production of feed

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

In Österreich stellt 2010 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 31,4% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner Bericht 2011)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V (§§7 - 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich im von der Kommission genehmigten Programm. (Attachment).

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung 2007, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004. Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien einer guten Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, § 12 festgelegt.

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigem Material ist verboten
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach der Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel der selben Art und Kategorie, das die Bedingungen der Gefl.Hyg.V2007 erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

Alle Elterntierbetriebe in Österreich sind Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) in der österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) und stehen in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009) mit ihrem Betreuungstierarzt stehen.

Neben der Dokumentation des Medikamenteneinsatzes, der regelmäßigen Bestandsbetreuung, der Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit werden in dieser Verordnung auch die Schwerpunkte in (Fort-) Bildung und Beratung definiert.

Amtliche Kontrollen finden gem. Verordnung (EU) Nr. 200/2010 auf den Elterntierbetrieben statt.

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Alle Elterntierbetriebe mit mehr als 250 Tieren sind in Österreich in der PoultryHealthData (PHD) elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994, erforderlich.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

(max. 32000 chars) :

Die für das nationale Salmonellenprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch die Gefl.Hyg.V 2007 geregelt, weitere Aufzeichnungspflichten sind im LMSVG geregelt.

Weiters sind alle Elterntierbetriebe in der PHD registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Eine Verbringung von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind (§§15, 17 (2), 18 Gefl.Hyg.V).

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Falle die Kontrolle bei Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Breeding flocks of Gallus gallus

Request of Community co-financing
for year of implementation : 2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe Punkt 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Herden von Zuchtgeflügel der Gattung Gallus gallus im Jahre 2013 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und es Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Österreichische Staatsgebiet, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Zuchtgeflügelherden der Gattung Gallus gallus in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden.

Die Zielsetzung und die Definition von positiven Fällen richtet sich bei Elterntieren nach der Verordnung (EU) Nr. 200/2010.

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden (gemäß VO (EU) Nr. 200/2010, Anhang, § 2.1). Die Gefl.Hyg.V. V 2007 sieht ein striktes Melde- und Datenaufzeichnungssystem für alle Betriebsstufen, Lieferungen, Untersuchungen und durchgeführten tierärztlichen Maßnahmen vor. Alle durchgeführten Maßnahmen, v. A. die Einsendeformulare/Befundübermittlungen der Salmonellenbeprobungen, aber auch die Dokumentation der Arzneimittelanwendung werden online durch das Datensystem der PHD abgewickelt. Dadurch ist eine durchgehende Dokumentation bei allen Beteiligten (Betrieb, Tierarzt, Labor, Schlachthof) gewährleistet.

a) Maßnahmen bei Tieren und beim Fleisch

Eine Herde gilt als Salmonellen positiv, sobald eine gezogene Probe ein positives Ergebnis auf

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Salmonellen aufweist (VO E(U) Nr. 200/2010, Annex, §4). Wenn nach der amtlichen Beprobung bei Verdacht (gem. §25 Gefl.Hyg.V) ein positiver Befund von Salmonella Enteritidis, S. Typhimurium, S. Infantis, S. Virchow oder S. Hadar bestätigt wird, ist die betroffene Herde unter Aufsicht des Amtstierarztes auszumerzen (§28 Gefl.Hyg.V).

Werden bei der Routineuntersuchung (Screening) andere als die oben genannten Salmonella- Serotypen festgestellt, so hat der amtliche Tierarzt die Kontaminationsquelle durch weitere Untersuchungen zu ermitteln.

b) Maßnahmen bei Produkten

Bebrütete Eier und bereits an die Brüterei gelieferte Bruteier werden in Tierkörperverwertungsanstalten unschädlich beseitigt. Nicht bebrütete Eier dürfen nur aus Betrieben verbracht werden um unschädlich beseitigt zu werden oder in einem gemäß LMSVG zugelassenen Betrieb zu Ei-Produkten verarbeitet zu werden.

c) Desinfektion im Betrieb

Die Desinfektion erfolgt unter Kontrolle und nach Weisung des amtlichen Tierarztes. Der Erfolg wird durch eine bakteriologische Kontrolle überprüft.

d) Optionen für therapeutische und prophylaktische Behandlung

Eine Therapeutische Behandlung einer Salmonelleninfektion ist für Elterntiere auf Grund der VO (EG) 1177/2006 und aufgrund des österreichischen Salmonellenprogramms nicht erlaubt.

Eine Impfung gegen Salmonellen hat nach §11 Gefl.Hyg.V 2007 bzw. nach VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Die Verabreichung erfolgt gemäß den im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigten Anwendungsvorschriften der Hersteller.

Auf Grund der positiven Erfahrungen werden alle österreichischen Elterntierherden mit zugelassenen Impfstoffen gegen s. Enteritidis verpflichtend geimpft.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das Österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

e) Wiedereinstellung in Keulungsbetriebe

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (§15 Gefl.Hyg.V 2007) nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt, zu überwachen.

Kontaktherden gelten so lange als verdächtig und unterliegen den gleichen Sperrmaßnahmen wie die betroffene Herde, bis das Gegenteil bewiesen ist.

4.1 Summary of measures under the programme

Year of implementation of the
programme: 2014

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- * verpflichtende Reinigung und Desinfektion
- * Kontrolle der Reinigung und Desinfektion
- * Erstellung eines Sanierungskonzeptes seitens des Betreunastierarztes

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden und von ihnen beauftragten Organen vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Alle Elterntierbetriebe in Österreich sind in der PHD elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 erforderlich. Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren behördlich registriert sein (Futtermittelhygieneverordnung 2010).

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der (beauftragte) Betreuungstierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§13 und 23 (2) Gefl.Hyg.V).

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 200/2010

a) Maßnahmen bei Tieren und beim Fleisch

Wenn nach der amtlichen Probenahme bei Verdacht (gem. §25 Gefl.Hyg.V) oder nach einer Routinebeprobung in einer Elterntierherde ein positiver Befund von Salmonella Enteritidis, S. Typhimurium, S. Infantis, S. Virchow oder S. Hadar bestätigt wird, ist die betroffene Herde unter Aufsicht des Amtstierarztes auszumerzen (§28 Gefl.Hyg.V).

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Werden bei einer Routineuntersuchung (Screening) andere als die oben genannten Salmonella-Serotypen festgestellt, ist durch weitere amtliche Untersuchungen die Kontaminationsquelle zu ermitteln (§§ 25 und 26 Gefl.Hyg.V 2007).

b) Maßnahmen bei Produkten

Bebrütete Eier und bereits an die Brüterei gelieferte Bruteier werden in Tierkörperverwertungsanstalten unschädlich beseitigt. Nicht bebrütete Eier dürfen nur aus Betrieben verbracht werden um unschädlich beseitigt zu werden oder in einem gemäß LMSVG zugelassenen Betrieb zu Ei-Produkten verarbeitet zu werden.

c) Desinfektion im Betrieb

Die Desinfektion erfolgt unter Kontrolle und nach Weisung des amtlichen Tierarztes. Der Erfolg wird durch eine bakteriologische Kontrolle überprüft.

d) Optionen für therapeutische und prophylaktische Behandlung

Eine Therapeutische Behandlung einer Salmonelleninfektion ist für Elterntiere auf Grund der VO (EG) 1177/2006 und aufgrund des österreichischen Salmonellenprogramms nicht erlaubt.

Eine Impfung gegen Salmonellen hat nach §11 Gefl.Hyg.V 2007 bzw. nach VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Die Verabreichung erfolgt gemäß den im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigten

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Anwendungsvorschriften der Hersteller.

Auf Grund der positiven Erfahrungen werden alle österreichischen Elterntierherden mit zugelassenen Impfstoffen gegen *S. Enteritidis* verpflichtend geimpft.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das Österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

e) Wiedereinstellung in Keulungsbetriebe

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (§15 Gefl.Hyg.V 2007) nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt, zu überwachen.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars) :

Siehe Annex II - Teil A (d) 2.3.3 sowie das

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§15 (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.

3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch Annex II - Teil A (d) 1.5

Die Impfung der Elterntierherden gegen Salmonella Enteritidis und Typhimurium bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung und durch den Schutz der Mast- und Legeküken über maternale Antikörper, deutlich zu vermindern. Die Schutzimpfung gegen Salmonellen ist bei allen Elterntierherden in Form einer dreimaligen Vaccination gegen S. Enteritidis durchzuführen, wobei die dritte oral oder als Adsorbatimpfung erfolgen kann. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des §11 der Geflügelhygieneverordnung und der EdK 2007/1177/EG wird ausdrücklich verwiesen.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

Alle Impfdaten werden in die Datenbank der QGV eingegeben, die vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt wurde, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen. Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Daten.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Gemäß Tiergesundheitsgesetz (TGG) besteht ein Anspruch auf Entschädigung durch öffentliche Mittel des Bundes für Vermögensnachteile, die durch amtlich angeordnete Maßnahmen (Untersuchungen bei Verdacht, Tötung bzw. Schlachtung, unschädliche Beseitigung) entstehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des Schadens der nach einer eventuellen Verwertung der Elterntiere oder der Eier verbleibt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (15 Gefl.Hyg.V), nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit, nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie der Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt zu überwachen.

Die Hygiene- und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Herden die mit der positiven Herde in einem Zusammenhang stehen (Kontaktherden), gelten so lange als verdächtig und unterliegen den gleichen Sperrmaßnahmen wie die betroffene Herde, bis das Gegenteil bewiesen ist (§27 Z1 lit c Gefl.Hyg.V).

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Elterntierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

Durch die Maßnahmen bei Legehennen und Masttieren kommt es zu einem geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennenherden, die in einem direkten epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahme zum direkten Schutz der Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

no

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : 2012

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| Austria | Breeding flocks (d) | 127 | 1 060 420 ⁺ | 127 | 1 060 420 ⁺ | 127 | salmonella typhimurium | 1 | 1 | 8 130 | number | 0 | numbe | 0 |
| Total | | 127 | 1 060 420 ⁺ | 127 | 1 060 420 ⁺ | 127 | | 1 | 1 | 8 130 | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year: 2011

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| Austria | Breeding flocks (d) | 124 | 1 021 280 ⁺ | 124 | 1 021 280 ⁺ | 124 | salmonella enteritidis or | 0 | 0 | 0 | number | 0 | numbe | 0 |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------|--|-----|-----------|-----|-----------|-----|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|
| Total | | 124 | 1 021 287 | 124 | 1 021 287 | 124 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : 2010

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| Austria | Breeding flocks o | 120 | 996 241 | 120 | 996 240 | 120 | salmonella enteritidis or | 0 | 0 | 0 | number | 0 | number | 0 |
| Total | | 120 | 996 240 | 120 | 996 240 | 120 | | 0 | 0 | 0 | number | 0 | number | 0 |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring version : 2.2

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year: 2009

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs destroyed | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|--|----------------------------|--|
| Austria | Breeding flocks | 115 | 578 942 | 115 | 578 942 | 115 | salmonella enteritidis or | 0 | 0 | 0 | number | number | 0 | 0 |
| Total | | 115 | 578 942 | 115 | 578 942 | 115 | | 0 | 0 | 0 | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year: 2008

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals of | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|---------------------|-------------------------------|----------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| Austria | Breeding flocks (d) | 70 | 570 398 | 70 | 570 398 | 70 | salmonella enteritidis or | 0 | 0 | 0 | number | 0 | number | 0 |
| Total | | 70 | 570 398 | 70 | 570 398 | 70 | | 0 | 0 | 0 | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year :

2012

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|----------------|----------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 2 993 | 4 X |
| Total | | | 2 993 | 4 |
| | | | ADD A NEW ROW | |

6.2.1 *Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : 2011*

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|----------------|----------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 2 756 | 0 X |
| Total | | | 2 756 | 0 |
| | | | ADD A NEW ROW | |

6.2.1 *Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : 2010*

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|
| | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
 version : 2.2

| | | | | | |
|----------------------|----------------------|-------------------------|-------|---|----------|
| AUSTRIA | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 3 356 | 1 | X |
| Total | | | 3 356 | 1 | |
| ADD A NEW ROW | | | | | |

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2009**

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples | |
|----------------------|----------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|----------|
| AUSTRIA | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 3 137 | 0 | X |
| Total | | | 3 137 | 0 | |
| ADD A NEW ROW | | | | | |

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2008**

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples | |
|----------------|----------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|----------|
| AUSTRIA | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 3 051 | 0 | X |
| Total | | | 3 051 | 0 | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
 version : 2.2

| | | |
|--|--|---------------|
| | | ADD A NEW ROW |
|--|--|---------------|

6.3 Data on infection for year: **2012**

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|---------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | 1 | 8 130 X |
| Total | 1 | 8 130 |
| Add a new row | | |

6.3 Data on infection for year: **2011**

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|---------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | 0 | 0 X |
| Total | 0 | 0 |
| Add a new row | | |

6.3 Data on infection for year: **2010**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
 version : 2.2

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|--------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | 1 | 2 703 |
| Total | 1 | 2 703 |
| | | Add a new row |

6.3 Data on infection for year: **2009**

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|--------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | 0 | 0 |
| Total | 0 | 0 |
| | | Add a new row |

6.3 Data on infection for year: **2008**

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|--------------|--------------------------|----------------------------|
| AUSTRIA | 0 | 0 |
| Total | 0 | 0 |
| | | Add a new row |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2012**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 127 | 1 060 420 | 127 | 127 | 1 060 420 | 2 615 000 |
| Total | 127 | 1 060 420 | 127 | 127 | 1 060 420 | 2 615 000 |
| | | | | | Add a new row | |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2011**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 124 | 1 021 287 | 124 | 124 | 1 021 287 | 2 571 000 |
| Total | 124 | 1 021 287 | 124 | 124 | 1 021 287 | 2 571 000 |
| | | | | | Add a new row | |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2010**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 120 | 996 240 | 122 | 122 | 996 240 | 2 374 000 |
| Total | 120 | 996 240 | 122 | 122 | 996 240 | 2 374 000 |
| | | | | | Add a new row | |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2009**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 115 | 578 942 | 115 | 115 | 578 945 | 1 736 826 |
| Total | 115 | 578 942 | 115 | 115 | 578 945 | 1 736 826 |
| | | | | | Add a new row | |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2008**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 70 | 570 398 | 70 | 70 | 570 398 | 1 711 194 |
| Total | 70 | 570 398 | 70 | 70 | 570 398 | 1 711 194 |
| | | | | | Add a new row | |
| | | | | | | X |

7. Targets

7.1 Targets related to testing (one table for each year of implementation)

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year : **2014**

| Region | Type of the test (description) | Target population (categories and species targeted) | Type of sample | Objective | Number of planned tests |
|---|---|---|--------------------------|---------------------------------|-------------------------|
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Breeding flocks of Gallus gallus | Dust-and Hatchery samp | surveillance | 480 X |
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Breeding flocks of Gallus gallus | boot swaps/faecal sampl | surveillance | 300 X |
| Austria | AMR/BIH tests | Breeding flocks of Gallus gallus | Faeces | control of sampling | 50 X |
| Austria | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL | Breeding flocks of Gallus gallus | Isolated Salmonella spp. | confirmation of suspected cases | 10 X |
| Total | | | | | 840 |
| Total AMR/BIH tests | | | | | 50 |
| Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 780 |
| Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 10 |
| Add a new row | | | | | |

7.1.2 Targets on testing of flocks for year : **2014**

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks (a) | Total number of animals | Total number of flocks/ herds under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | Quantity of eggs destroyed (number) | Quantity of eggs channelled to egg product (number) |
|----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|---|---|------------------------------|--------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| Austria | Breeding flocks | 130 | 1 130 000 | 130 | 1 130 000 | 130 | S. Enteritidis, Typhim 2 | 2 | 2 | 20 000 | 120 000 | 0 |
| Total | | 130 | 1 130 000 | 130 | 1 130 000 | 130 | | 2 | 2 | 20 000 | 120 000 | 0 |
| Add a new row | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year:

2014

| | | |
|--|--|---|
| | | Targets on vaccination or treatment programme |
|--|--|---|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

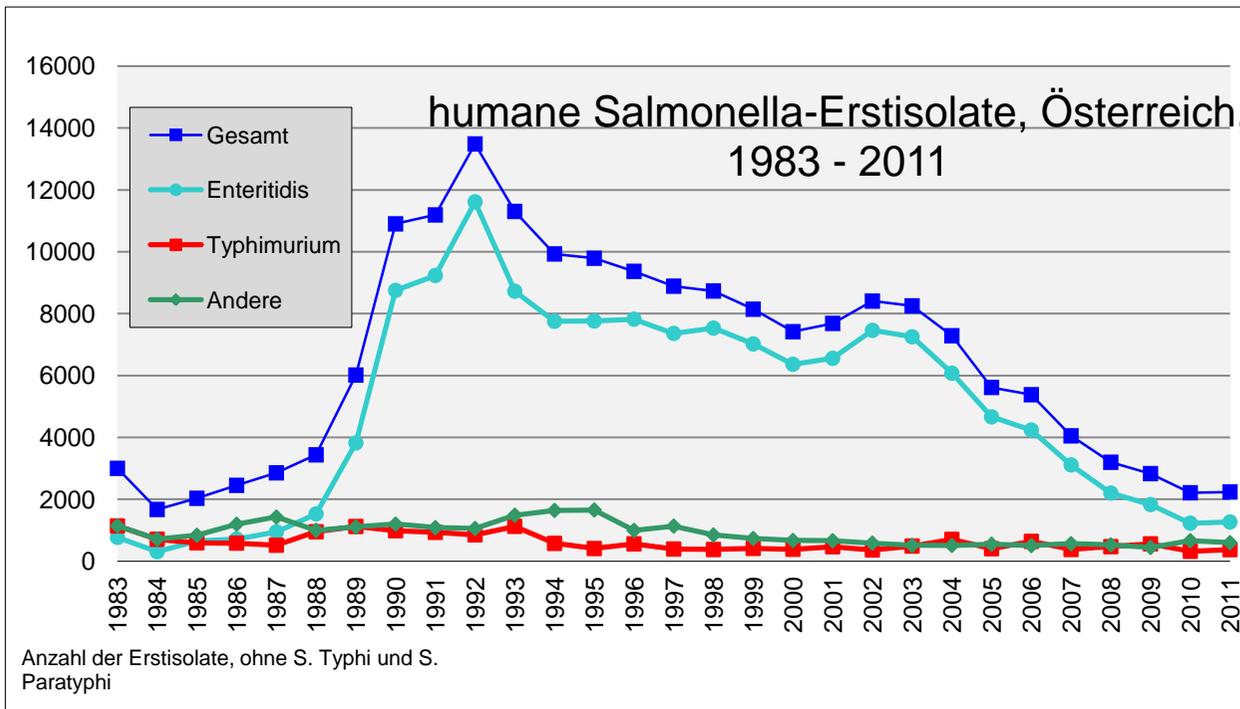
| NUTS Region | Total number of herds in vaccination or treatment programme | Total number of animals in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated | Number of animals expected to be vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered |
|--------------|---|---|---|--|--|---|
| Austria | 130 | 1 130 000 | 130 | 1 130 000 | 1 130 000 | 3 390 000 |
| Total | 130 | 1 130 000 | 130 | 1 130 000 | 1 130 000 | 3 390 000 |
| | | | | | Add a new row | |

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year: **2014**

| 1. Testing | | | | | | |
|--|--|-------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|---|
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of tests | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Cost of analysis | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C | 780 | 29.8 | 23244 | yes | X |
| Cost of analysis | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI | 10 | 30 | 300 | yes | X |
| Cost of analysis | AMR/BIH tests | 50 | 27.9 | 1395 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of vaccine dosis | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Vaccination | Purchase of vaccine doses | 3 390 000 | 0.1 | 339,000 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 3. Slaughter and destruction (without any salaries) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Slaughter and destruction | Compensation of animals | 20 000 | 12 | 240,000 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 4. Cleaning and disinfection | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
|--|---------------------------------------|-----------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| CLEANING/DESINFECTION | Test for verification of disinfection | 2 | 29.8 | 59.6 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 5. Salaries (staff contracted for the programme only) | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Salaries | Salaries | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 6. Consumables and specific equipment | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Consumables and specific equipment | Consumables and specific equipment | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 7. Other costs | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Other costs | n.a. | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 8. Cost of official sampling | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Cost of official sampling | Cost of official sampling | 780 | 2.8 | 2184 yes | X |
| Add a new row | | | | | |



Quelle: AGES IMED Graz,
(NRL Salmonella)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Mastgeflügelherden von Gallus Gallus 2009 – 2011 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden. Österreich hat es sich in Anlehnung an die EdK 646/2007/EG zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastgeflügelherden bis 31. Dezember 2011 auf 1 % oder weniger zu verringern. Gemäß VO (EU) 200/2012 wird das Programm wie bisher fortgesetzt. Österreich konnte 2010 bereits das gesetzte Ziel einer Prävalenz von S. Enteritidis und S. Typhimurium von <1% erreichen. Ziel ist es, weiter unter 1% Prävalenz zu bleiben.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Broiler flocks of Gallus gallus

Broilers

Birds leaving for slaughter

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Mastgeflügelherden von Gallus gallus ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden. Zusätzlich zur Geflügelhygiene am Betrieb, müssen jedoch die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VO (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission) und des Anhangs II E. der VO (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch mitberücksichtigt werden. Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007), BGBl. II 100/2007, die am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und derzeit novelliert wird, um sie den Änderungen der EU-Regulative anzupassen.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2011 geringstgradig erhöht. Laut dem Österreichischen Referenzlabor für Salmonellen (AGES IMED Graz) ist dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eine – mit der „EHEC-Krise“ im Zusammenhang stehende – vermehrte labordiagnostische Abklärung bei an Durchfall erkrankten Personen zurückzuführen. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 16.6%, hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium-Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Verschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird. Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt. Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)1.3 Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es ist das NRL für Salmonellenisolate aus dem, Human-, Umwelt-, Veterinär- und Lebensmittelbereich und übernimmt unter anderem auch die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSRV Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

- Mit den beiden Paar Stiefeltupfer ist sorgsam umzugehen, sodaß das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.
- Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreicherungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

* sonstiges Fäkalienmaterial und Staubproben:

- Die Fäkalienproben sind zusammenzulegen und gründlich durchzumischen. Dieser Mischung ist zum Zwecke des Anlegens von Kulturen eine Unterprobe von 25 Gramm zu entnehmen.
- Der Unterprobe von 25 Gramm sind 225 ml BPW, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, hinzuzugeben. Alsdann ist die Untersuchung nach der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen:
- von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.
- Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kulturensammlungen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

1. Beprobung durch den amtlichen Tierarzt

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde wird jedes Jahr mindestens eine Masthähnchenherde in 10 % der Betriebe mit über 350 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse.

Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und

2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 37 Gefl.Hyg.V 2007 sind vom zugelassenen Labor in die Poultry Health Data (PHD), die Datenbank der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der Gefl.Hyg.V 2007 festgelegt und entsprechen jenen der VO (EU) Nr. 200/2012 .

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

2. Amtliche Futtermittelkontrolle

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Ein Großteil der österreichischen Mastgeflügelherden war bereits vor implementierung des Programmes freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf Salmonella spp. vorgesehen.

Das Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

Die Herdenanzahl ist seit 2008 gewachsen, waren Ende 2007 633 Herden und Ende 2009 3302 Herden im Programm, so sind es 2011 3500 Herden.

Die österreichische Mastgeflügelproduktion teilt sich hauptsächlich auf drei der der neun Bundesländer auf.

Die Versorgungsbilanz wies für 2009 bei Geflügelfleisch eine Bruttoeigenerzeugung von 120.984t auf. Der Selbstversorgungsgrad lag damit bei rund 72% (Grüner Bericht 2011).

(d)2.2 Structure of the production of feed

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen. In Österreich stellt 2010 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 31,4% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil derselben dar. (Quelle: Grüner Bericht 2011) Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V (§§ 7 – 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten. Detaillierte Leitlinien befinden sich im von der Kommission genehmigten Programm.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung QGV erstellt.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

1. Betreuungstierarzt

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden.

Der beauftragte Betreuungstierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Gefl.Hyg.V unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den Betreuungstierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf Salmonella spp., S. Enteritidis und S. Typhimurium untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die Poultry Health Data (PHD) einzutragen.

Bei Schlachtung der Herde in mehreren Partien ist diese Untersuchung bei den noch zu schlachtenden Tieren zu wiederholen, wenn ein Teil der Herde später als 21 Tage nach der Befundung geschlachtet wird. (VO Nr. 200/2012)

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß Gefl.Hyg.V. §37 Abs. 1 und 2 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hiebei

1. weder Anzeichen einer nach dem Tierseuchengesetz (TSG) anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und
2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist. Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V § 36 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 auszustellen.

Wird die Herde in mehreren Partien, jedoch innerhalb von 16 Tagen geschlachtet, so sind dem für den Schlachtbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt im Sinne des LMSVG die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V 2007 § 36 Abs. 1 beim Eintreffen jeder Teilpartie der Herde im Schlachtbetrieb zur Einsichtnahme und Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat hierfür in das Herdenbestandsblatt jene Angaben einzutragen, die zur Identifizierung des Schlachtgeflügels erforderlich sind (Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes, Transportmittel, sonstige Identitätskennzeichen).

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,
(...)sicherzustellen

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Begleitpapiere für Tiersendungen

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004, der VO (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Gefl.Hyg.V § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Gefl.Hyg.V 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der VO (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) bzw. der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Heute sind alle Elterntier-, Legehennen-, Masthühner- und Mastputenbetriebe ab einer bestimmten Größe registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F..

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Broiler flocks of Gallus gallus

Request of Community co-financing
for year of implementation : 2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe Punkt 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Herden von Mastgeflügel Gattung gallus im Jahre 2012 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden.

Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Mastgeflügelherden nach der VO der Kommission (EU) 200/2012 .

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Die relevanten Verordnungen der EU, VO (EG) Nr. 200/2012, wurde mit Novellierung der Geflügelhygieneverordnung (Gefl.Hyg.V 2007) in nationales Recht umgesetzt.

1. Poultry Health Data (PHD):

Durch die Poultry Health Data (früher GDV) der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in die PHD eingegeben und steht somit dem

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur Verfügung.

2. Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde *Salmonella* spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer *Salmonellen*befund vorliegt, so ist mit dieser Herde im Schlachthof gem. VO (EG) 2073/2005 vorzugehen und entsprechend den Ergebnissen mindestens folgende Maßnahmen zu setzen:

- kein Verkauf von frischem Geflügelfleisch
- Verbesserungen in der Schlachthygiene,
- Überprüfung der Prozesskontrolle und der Herkunft der Tiere
- Überprüfung der Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit in den Herkunftsbetrieben

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokolliert werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

3. Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen seit 1.1.2009 nicht mehr zur *Salmonellen*bekämpfung in Mastgeflügelherden verwendet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind (gemäß VO (EG) Nr. 200/2012) im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen, wobei im Nationalen Referenzlabor für *Salmonellen* das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

4. Impfprogramm gegen *Salmonella* Enteritidis:

Die Schutzimpfung sämtlicher Mastelterniere von *Gallus gallus* gegen *Salmonella* Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die *Salmonellen*belastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von *Gallus gallus* durchzuführen, die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1177/2006 werden erfüllt.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten.

Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben die Jungtiere zu begleiten.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind in der PHD erfasst und somit für das untersuchende Labor einsehbar.

4.1 Summary of measures under the programme

Year of implementation of the
programme: 2014

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- * verpflichtende Reinigung und Desinfektion
- * Kontrolle der Reinigung und Desinfektion

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene - Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

Die elektronische Datenbank (Poultry Health Data - PHD) wurde ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle für die Salmonellenprogramme relevanten Betriebe sind registriert und sowohl Amts- als auch Betreuungstierärzte sind verpflichtet, die Einsendung der Proben über das System einzugeben.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V 2007). Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen den gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 200/2012.

Maßnahmen bei Positivbefund:

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden risikobasiert zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen.

Der Betriebsinhaber von Herkunftsbetrieben positiver Herden muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

Genauere Hygienebestimmungen siehe von der Kommission genehmigtes Programm.

Vor Einstellung einer neuen Herde sind die Stallungen zu reinigen, zu desinfizieren und weiters ist eine Desinfektionskontrolle durchzuführen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.
2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.
3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch ANNEX I, (d) 1.5

Die Schutzimpfung sämtlicher Mastelterntiere von Gallus gallus gegen Salmonella Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus durchzuführen, die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1177/2006 werden erfüllt.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten.

Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben die Jungtiere zu begleiten.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind in der Poultry Health Data (PHD) erfaßt und somit für das untersuchende Labor einsehbar. Die QGV wurde vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen. Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Daten.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse der Betriebsinhaber möglichst gering zu halten. Seitens der Vertretung der Geflügelwirtschaft wurden Entschädigungskonzepte erstellt, die seit Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. seit Umsetzung in nationales Recht greifen.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Mindestens einmal jährlich muss auf jedem Betrieb eine Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Fallen im Zuge dessen Abweichungen auf, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Mit der ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etablierten elektronischen Datenbank (Poultry Health Data - PHD) , kann eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F..

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Elterntierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

Durch die Maßnahmen bei Masttieren kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : 2012

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| Austria | Broiler flocks of C | 3 500 | 57 675 ⁺ | 3 500 | 57 675 ⁺ | 3 500 | salmonella enteritidis or | 15 | 0 | 0 | 0 number | 0 | 0 | X |
| Total | | 3 500 | 57 675 ⁺ | 3 500 | 57 675 723 | 3 500 | | 15 | 0 | 0 | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2012**

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| | microbiological test | ISO 6579 Annex D | | |
|----------------|----------------------|---------------------------|----------------------|-------------|
| Austria | | | 3 744 | 84 X |
| Austria | other test | Antimicrobial Test | 60 | 0 X |
| Total | | | 3 804 | 84 |
| | | | ADD A NEW ROW | |

6.3 Data on infection for year: **2012**

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected | |
|--------------|--------------------------|----------------------------|----------|
| Austria | 15 | 209 650 | X |
| Total | 15 | 209 650 | |
| | | Add a new row | |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: **2012**

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered | |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|----------|
| Austria | 3 500 | 57 675 723 | 0 | 0 | 0 | 0 | X |
| Total | 3 500 | 57 675 723 | 0 | 0 | 0 | 0 | |

7. Targets

7.1 Targets related to testing (one table for each year of implementation)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year: **2014**

| Region | Type of the test (description) | Target population (categories and species targeted) | Type of sample | Objective | Number of planned tests |
|---|---|---|--------------------------|----------------------------|-------------------------|
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Broiler flocks of Gallus gallus | Boot swabs | surveillance | 100 |
| Austria | AMR/BIH tests | Broiler flocks of Gallus gallus | Faeces | control of sampling | 100 |
| Austria | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL | Broiler flocks of Gallus gallus | Isolates of pos. samples | Serotyping of pos. samples | 50 |
| Total | | | | | 250 |
| Total AMR/BIH tests | | | | | 100 |
| Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 100 |
| Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 50 |
| Add a new row | | | | | |

7.1.2 Targets on testing of flocks for year: **2014**

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks (a) | Total number of animals | Total number of flocks/ herds under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | Quantity of eggs destroyed (number) | Quantity of eggs channelled to egg product (number) |
|----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|---|---|------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| Austria | Broiler flocks of | 3 600 | 58 500 000 | 3 600 | 58 500 000 | 3 600 | salmonella enteritidis | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | 3 600 | 58 500 000 | 3 600 | 58 500 000 | 3 600 | | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | | | | | | | | | | | | |
| Add a new row | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year:

2014

| | | |
|--|--|---|
| | | Targets on vaccination or treatment programme |
|--|--|---|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

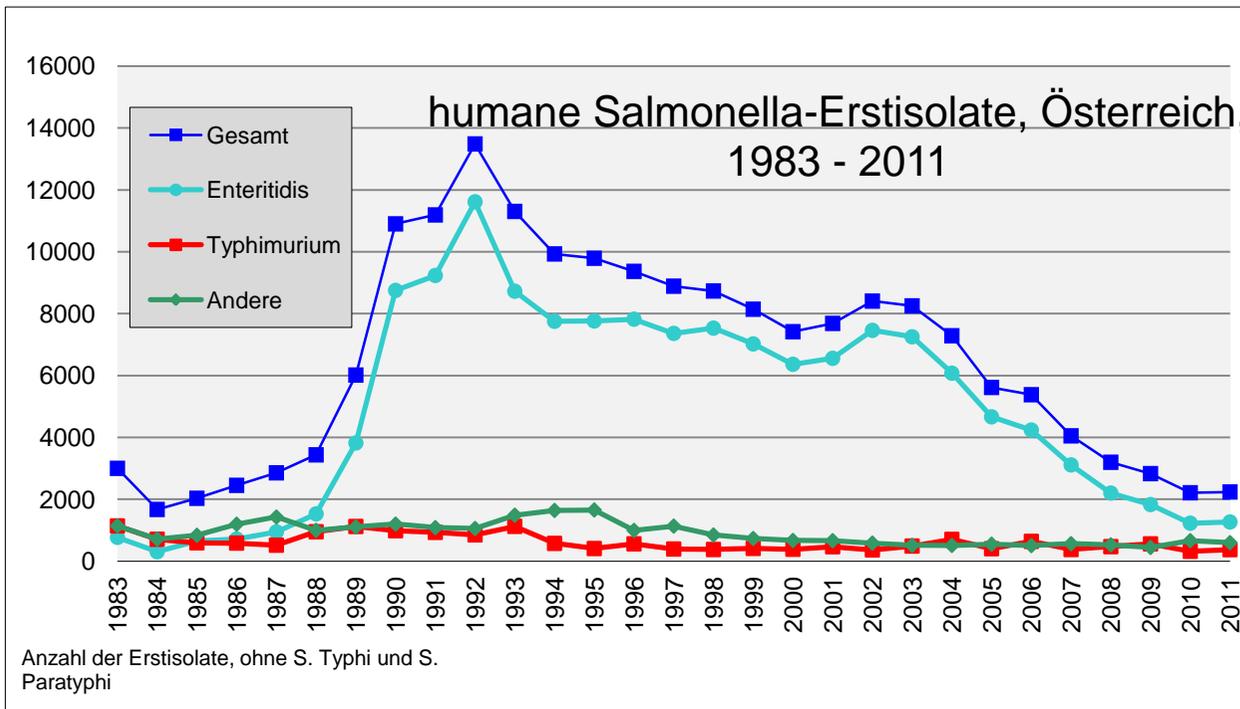
| NUTS Region | Total number of herds in vaccination or treatment programme | Total number of animals in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated | Number of animals expected to be vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered |
|--------------|---|---|---|--|--|---|
| Austria | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | Add a new row | |
| | | | | | | X |

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year: **2014**

| 1. Testing | | | | | | |
|--|--|-------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|---|
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of tests | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Cost of analysis | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C | 100 | 29.8 | 2980 yes | | X |
| Cost of analysis | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI | 30 | 30 | 900 yes | | X |
| Cost of analysis | AMR/BIH tests | 100 | 27.8 | 2780 yes | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of vaccine dosis | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Vaccination | Purchase of vaccine doses | 0 | 0 | 0 no | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 3. Slaughter and destruction (without any salaries) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Slaughter and destruction | Compensation of animals | 0 | 0 | 0 no | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 4. Cleaning and disinfection | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
|--|---|-----------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| CLEANING/DESINFECTION | Test for verification of the efficiency of desinfection | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 5. Salaries (staff contracted for the programme only) | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Salaries | Salaries | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 6. Consumables and specific equipment | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Consumables and specific equipment | Consumables and specific equipment | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 7. Other costs | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Other costs | n.a. | 0 | 0 | 0 no | X |
| Add a new row | | | | | |
| 8. Cost of official sampling | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Cost of official sampling | Cost of official sampling | 100 | 2.8 | 280 yes | X |
| Add a new row | | | | | |



Quelle: AGES IMED Graz,
(NRL Salmonella)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. Infektionen in Legehennenherden von Gallus Gallus ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden. Österreich hat es sich in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 1168/2006 zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Typhimurium von 10,8% im Zeitraum 1. Okt. 2004 bis 30. Sept. 2005 in Legehennenherden über 1000 Tieren im Jahr 2008 um 20% zu senken. In den darauffolgenden Jahren war eine Reduktion um 10% jährlich angestrebt, bis zu einer maximalen Prävalenz von 2% oder darunter. 2011 betrug die Prävalenz von S. Enteritidis und S. typhimurium wie schon 2010 1,2%. Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und bisher zweimal novelliert wurde, um sie der gültigen Rechtslage in der EU anzupassen.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Laying flocks of Gallus gallus

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

- rearing flocks** day-old chicks
 pullets two weeks before moving to laying phase or unit
- laying flocks** every 15 weeks during the laying phase

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das vorliegenden Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Legehennenherden von Gallus gallus im Jahre 2013 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das für alle Mitgliedsstaaten in der VO (EU) Nr. 517/2011 sowie der Vorgängerverordnung definierte und seit Bestehen des Programmes gültige Ziel des Salmonellenprogrammes bei Legehennenherden ist eine Reduktion des Höchstprozentsatzes positiver Legehennenherden auf 2% oder weniger sowie bei Erreichen eine Aufrechterhaltung desselben. Damit einhergehend soll eine Verringerung der Humanen Erkrankungsfälle, die auf Eier zurückzuführen sind, erreicht werden.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2011 geringstgradig erhöht. Laut dem Österreichischen Referenzlabor für Salmonellen (AGES IMED Graz) ist dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eine – mit der „EHEC-Krise“ im Zusammenhang stehende – vermehrte labordiagnostische Abklärung bei an Durchfall erkrankten Personen zurückzuführen. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von *S. Enteritidis* bei 16.6%, hingegen ist die Anzahl der *S. Typhimurium*-Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- einmal jährlich in der Legephase die amtliche Probenahme zusätzlich zur laufenden Kontrolle
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V. einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Alle Untersuchungen wie auch Behandlungen, Tierbewegungen etc. werden in das System des Poultry Health Data (PHD) eingetragen.

(d)1.3 Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassenen

Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSRV Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

1 PROBENPLAN LEGEHENNENHERDEN:

Alle Legehennenbetriebe mit Herden über 350 Tieren, die im amtlichen Legehennenregister erfasst sind, müssen jede Herde auf Salmonella spp. in einem zugelassenen Labor untersuchen lassen.

Die Beprobungen aller Legehennenherden sind auf Betreiben des Betriebsinhabers durch den Betreuungstierarzt mindestens alle 15 Wochen durchzuführen, wobei die erstmalige Beprobung im Alter von 22 bis 26 Wochen zu erfolgen hat.

- Bei in ausgestalteten Käfigen gehaltenen Herden sind von 60 Stellen zwei Sammelkotproben zu je 150g frischen Kotes entweder vom Kotband oder aus der Kotgrube zu entnehmen.
- Bei Boden-, Freiland- oder Volierhaltungen sind zwei paarige Stiefeltupferproben zu nehmen.

Eine AMTLICHE PROBENAHE aller Legehennenherden hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, wobei zusätzlich zu den Anforderungen für Probenahmen durch den Betreuungstierarzt noch

- a) eine Staubprobe von mehreren für die Stallung repräsentativen Stellen zu 150g zu ziehen ist und
- b) Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor durchzuführen sind.

Eine amtliche Probenahme hat weiters zu erfolgen:

- bei alle anderen Herden eines Betriebes, wenn in einer Herde des Betriebes Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium nachgewiesen wird;
- an Stelle der ersten Untersuchung einer nachfolgend einer Salmonella- positiven Herde eingestellten Herde,
- an Herden, bei welchen im Labor ein positiver Hemmstoffnachweis erbracht bzw. antimikrobielle Effekte nachgewiesen wurden.
- Der Amtstierarzt kann darüberhinaus im Verdachtsfall einer Infektion mit Salmonellen oder auch
- im Zuge der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche jederzeit zusätzliche amtliche Probenahmen anordnen

Eine amtliche Probenahme oder eine Schlachttieruntersuchung ersetzt die jeweils fällige betriebseigene Probenahme.

Die Ergebnisse der Beprobungen sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich (Poultry Health Data - PHD) einzutragen.

2. PROBENPLAN FUTTERMITTEL

Für Legehennenherden darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen von Trinkwasser entspricht, verwendet werden.

Es darf weiters nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung während der Entladung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft und Lieferdatum zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Seit 1.6.2002 wird die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wahrgenommen.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Eierproduktion

1.1.2009 trat in Österreich das Verbot der Käfighaltung in Kraft. Durch die Umstellung auf alternative Haltungsarten kam es zunächst zu einem deutlichen Verlust an Legehennenplätzen, der aber durch Um- und Neubauten wieder abgeschwächt werden konnte. Die Versorgungsbilanz 2009 wies eine Eigenerzeugung von 91.911 t (-4,5%) auf, was 1,5 Mrd. Stück Eiern entspricht. Der österreichische Pro-Kopf-Verbrauch lag bei 232 Stück bzw. 14,2 kg und es war ein Selbstversorgungsgrad von 74% gegeben. Die Durchschnittspreise für Eier der Klasse A der Größen L/M ab Packstelle betragen im Berichtsjahr bei Bodenhaltung € 9,85 (-3,9%), bei Freilandhaltung € 13,38 (-1%) und bei der biologischen Erzeugung € 19,26 (-0,9%) je 100 Stück. (Quelle: Grüner Bericht 2011).

(d)2.2 Structure of the production of feed

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

In Österreich stellt 2010 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 31,4% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner bericht 2011)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben ab 350 Tieren sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V (§§ 7 – 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich im von der Kommission genehmigten Programm.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß Gefl.Hyg.V 2007 von der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Tierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007) unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet, er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß der Gefl.Hyg.V 2007 obliegenden Pflichten zu erfüllen oder der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde.

Die Beauftragung des Tierarztes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, entweder im Einvernehmen mit Betriebsinhaber und Tierarzt oder wenn durch schwere Mängel in der Ausführung der dem Tierarzt obliegenden Pflichten begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit bestehen, widerrufen werden.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den beauftragten Tierarzt zu geschehen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt vorzunehmen.

Im Rahmen der Salmonellenüberwachungsprogramms muss jede Legehennenherde mindestens einmal im Legezyklus und jeder Betrieb mindestens einmal jährlich besucht und eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen vorgenommen werden.

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Die Legehennenbetriebe in Österreich sind alle im Amtlichen Legehennenregister elektronisch registriert.

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Legehennenprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) geregelt:

§ 21 Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit
1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,(...) sicherzustellen.

Weiters sind alle relevanten Legehennenbetriebe in der Poultry Health Data (PHD) registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Eine Verbringung von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind (§§15, 17 (2), 18 Gefl.Hyg.V).

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Falle die Kontrolle bei Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben. Über das Amtliche Legehennenregister ist auch die Online-Erfassung der Legehennenherden in diesem System gewährleistet.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Laying flocks of Gallus gallus

Request of Community co-financing
for year of implementation : 2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe ANNEX II B 6.1. sowie die übermittelten Daten der letzten Jahre

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen der Gattung *Gallus gallus* im Jahre 2013 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Legehennenherden nach der VO der Kommission (EG) Nr. 517/2011.

Das für alle Mitgliedsstaaten in der VO (EU) Nr. 517/2011 sowie der Vorgängerverordnung definierte und seit Bestehen des Programmes gültige Ziel des Salmonellenprogrammes bei Legehennenherden ist eine Reduktion des Höchstprozentsatzes positiver Legehennenherden auf 2% oder weniger sowie bei Erreichen eine Aufrechterhaltung desselben. Damit einhergehend soll eine Verringerung der humanen Erkrankungsfälle, die auf Eier zurückzuführen sind, erreicht werden.

4. Measures of the submitted programme

*Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of *Salmonella* spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.*

(max. 32000 chars) :

Wenn eine Probe einen Positivbefund auf *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium in einer Legehennenherde ergeben hat, so ist dies in jedem Fall der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Es wird gemäß den Vorgaben jeweils geltenden europäischen Gesetzgebung vorgegangen, die auch in der Geflügelhygieneverordnung umgesetzt ist.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

- Maßnahmen bei Eiern

Der Primärproduzent hat seine Verantwortung gemäß §38 LMSVG (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 178/2002) wahrzunehmen.

Daher dürfen Eier aus Herden, die nach §42 Abs. 2 Gefl.Hyg.V 2007 von der Lebensmittelbehörde wegen Befall von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium beanstandet wurden, nicht mehr als Frischeier vermarktet werden -> VO (EG) Nr. 1237/2007

Dies gilt auch für infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen ermittelt worden sind. -> VO (EG) Nr. 1237/2007

Herden, die im Überwachungsprogramm positiv auf Salmonella Enteritidis und Typhimurium getestet worden sind, müssen die Produktsicherheit durch die Lebensmittelbehörde bestätigen lassen.

- Keulung von Salmonella-positiven Herden

Salmonella (S. Enteritidis und S. Typhimurium) positive Herden, deren Wirtschaftlichkeit durch die Beanstandung ihrer Erzeugnisse oder die Preisverluste bei etwaiger Pasteurisierung der Eier nicht mehr gegeben ist, sollen gekeult und unschädlich beseitigt bzw. der Fleischverarbeitung zugeführt (Erhitzung, kein Frischfleisch) werden.

Die Keulung und Vernichtung von Salmonella positiven Herden erfolgt obligatorisch, wenn die Herde als Quelle eines lebensmittelbedingten Humanausbruchs mit Salmonellen identifiziert wurde. Hier ist eine Entschädigung der Tiere vorgesehen. Die Entsorgung erfolgt gem. den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1069/2009.

- Impfung

Eine Impfung gegen S. Enteritidis ist verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus und Junghennen durchzuführen und hat gem. VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Sie muss entsprechend der Herstellerangaben durchgeführt werden.

Legehennenbetriebe dürfen generell nur geimpfte Junghennen installieren. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben Junghennen zu begleiten und sind vom Legehennenhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde und deren Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Impfpflicht für den Export genehmigen.

- antimikrobielle Mittel

Antimikrobielle Mittel gegen eine Salmonelleninfektion dürfen nicht in Legehennenherden verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

4.1 Summary of measures under the programme

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- verpflichtende Reinigung und Desinfektion
- verpflichtende mikrobiologische Nachkontrolle der Reinigung und Desinfektion
- Erstellung eines Sanierungskonzeptes Seitens

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden und von ihnen beauftragten Organen vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Die Legehennenbetriebe in Österreich sind alle im Amtlichen Legehennenregister elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 geregelt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüberhinaus Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, müssen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005 behördlich registriert sein.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V).
Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Wenn eine Probe einen Positivbefund auf Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium in einer Legehennenherde ergeben hat, so ist dies in jedem Fall der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Es wird gemäß den Vorgaben der VO (EU) 517/2011 vorgegangen, die auch in der Geflügelhygieneverordnung umgesetzt ist. Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokolliert werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.
Reinigung und Desinfektion der relevanten Räumlichkeiten hat ebenfalls nach den Vorgaben der Gefl. Hyg.V
Eine amtliche Nachbeprobung von S. Enteritidis und S. Typhimurium positiven Herden erfolgt nur in Ausnahmefällen, um falsch positive Ergebnisse auszuschließen, gemäß der entsprechenden Legislative der EU.

- Maßnahmen bei Eiern

Der Primärproduzent hat seine Verantwortung gemäß §38 LMSVG (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 178/2002) wahrzunehmen.

Daher dürfen Eier aus Herden, die nach §42 Abs. 2 Gefl.Hyg.V wegen Befall von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium beanstandet wurden, nicht mehr als Frischeier vermarktet werden. Dies gilt auch für infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen ermittelt worden sind.

- Keulung von Salmonella-positiven Herden

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Salmonella (S. Enteritidis und S. Typhimurium) positive Herden, deren Wirtschaftlichkeit durch die Beanstandung ihrer Erzeugnisse oder die Preisverluste bei etwaiger Pasteurisierung der Eier nicht mehr gegeben ist, sollen gekeult und unschädlich beseitigt bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche ermittelt worden sind müssen jedenfalls gekeult werden.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.

3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch ANNEX II, A (d) 1.5

Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind und diese Ergebnisse von Probenziehungen gemäß § 41 Abs. 2 lit. a und b der Gefl.Hyg.V 2007 vorliegen. Die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der achten bis 12. Woche sowie 2 Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen.

Die Tiere müssen gemäß § 10 Gefl.Hyg.V 2007 gegen Salmonella Enteritidis geimpft sein. Alle Impfdaten werden in die Datenbank der QGV eingegeben, die vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt wurde, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Gemäß Tiergesundheitsgesetz (TGG) besteht ein Anspruch auf Entschädigung durch öffentliche Mittel des Bundes für Vermögensnachteile, die durch amtlich angeordnete Maßnahmen (Untersuchungen bei Verdacht, Tötung bzw. Schlachtung, unschädliche Beseitigung) entstehen. Die Höhe der Entschädigung

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

beträgt 75% des Schadens der nach einer eventuellen Verwertung der Tiere oder der Eier noch verbleibt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

- Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einstallung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind und diese Ergebnisse von Probenziehungen gemäß § 41 Abs. 2 lit. a und b der Gefl.Hyg.V 2007 vorliegen. Die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der 8. bis 12. Woche sowie 2 Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen.
- Die Tiere müssen gemäß § 10 Gefl.Hyg.V 2007 gegen *Salmonella enteritidis* geimpft sein. Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Durch die Maßnahmen bei Legehennen kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennenherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals | Total number of flocks under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | Quantity of eggs destroyed | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|--------------------|-------------------------------|-------------------------|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|--|
| AUSTRIA | Laying flocks of C | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | salmonella enteritidis or | 34 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | | 34 | 0 | 0 | | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2012**

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Austria | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 8 576 | 66 | X |
|--------------|----------------------|--------------------|----------------------|----|---|
| Austria | other test | Antimicrobial Test | 1 725 | 0 | X |
| Total | | | 10 301 | 66 | |
| | | | ADD A NEW ROW | | |

6.3 Data on infection for year: 2012

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|--------------|--------------------------|----------------------------|
| Austria | 34 | 210 850 |
| Total | 34 | 210 850 |
| | | Add a new row |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: 2012

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of herds vaccinated or treated | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| Austria | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | 2 843 | 8 534 756 | 17 568 000 |
| Total | 2 843 | 8 534 756 | 2 843 | 2 843 | 8 534 756 | 17 568 000 |
| | | | | | | X |

7. Targets

7.1 Targets related to testing (one table for each year of implementation)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year: **2014**

| Region | Type of the test (description) | Target population (categories and species targeted) | Type of sample | Objective | Number of planned tests |
|---|--|---|---------------------------|---------------------------------|-------------------------|
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Laying flocks of Gallus gallus | boot swabs/dust samples | surveillance | 3 800 X |
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Laying flocks of Gallus gallus | boot swabs/dust samples | confirmation of suspected cases | 40 X |
| Austria | AMR/BIH tests | Laying flocks of Gallus gallus | Faeces | controll of sampling | 1 900 X |
| Austria | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | Laying flocks of Gallus gallus | isolate from positive sam | serotyping of pos. sample | 70 X |
| Total | | | | | 5 810 |
| Total AMR/BIH tests | | | | | 1 900 |
| Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 3 840 |
| Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 70 |
| Add a new row | | | | | |

7.1.2 Targets on testing of flocks for year: **2014**

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks (a) | Total number of animals | Total number of flocks/ herds under the programme | Total number of animals under the programme | Number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | Quantity of eggs destroyed (number) | Quantity of eggs channelled to egg product (number) |
|----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|---|---|------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| Austria | Laying flocks of | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | salmonella enteritidis | 40 | 3 | 50 000 | 0 | 2 500 000 |
| Total | | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | | 40 | 3 | 50 000 | 0 | 2 500 000 |
| Add a new row | | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year:

2014

| | | |
|--|--|---|
| | | Targets on vaccination or treatment programme |
|--|--|---|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

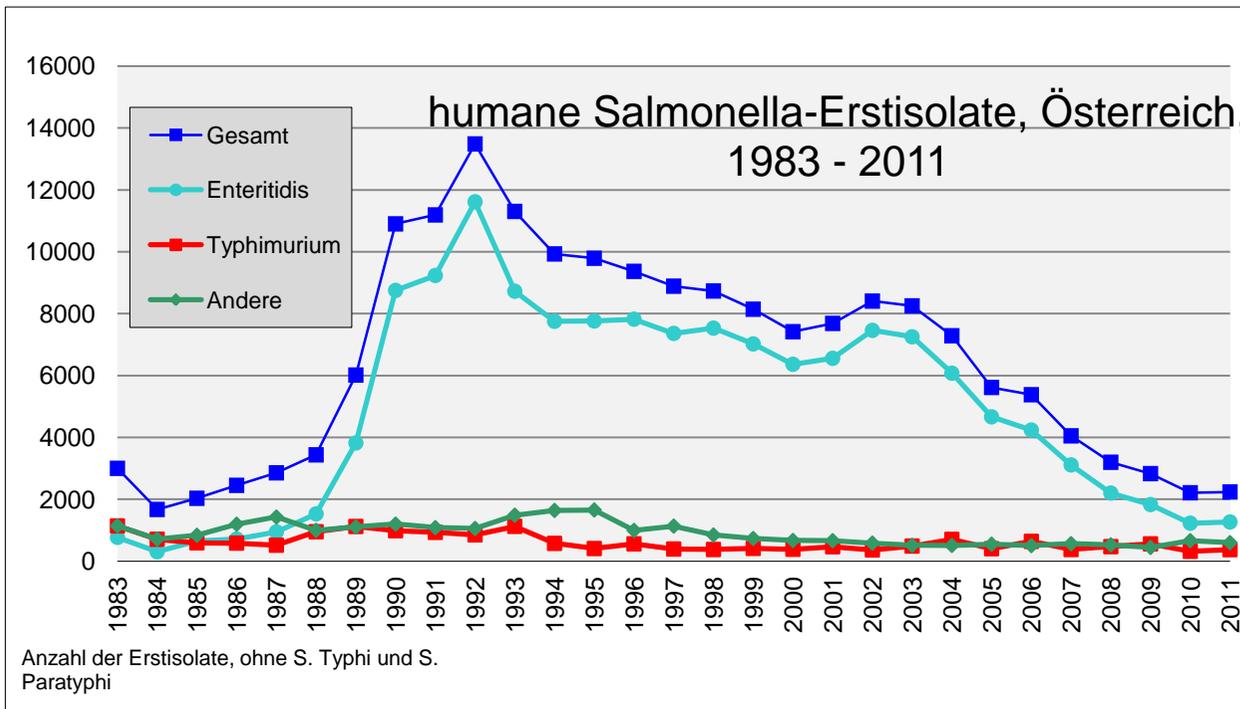
| NUTS Region | Total number of herds in vaccination or treatment programme | Total number of animals in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated | Number of animals expected to be vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered |
|--------------|---|---|---|--|--|---|
| Austria | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | 2 900 | 8 800 000 | 19 000 000 |
| Total | 2 900 | 8 800 000 | 2 900 | 2 900 | 8 800 000 | 19 000 000 |
| | | | | | Add a new row | |

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year: **2014**

| 1. Testing | | | | | | |
|--|--|-------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|----------|
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of tests | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Cost of analysis | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C | 3 800 | 29.8 | 113,240 | yes | X |
| Cost of analysis | AMR/BIH tests | 1 900 | 27.9 | 53010 | yes | X |
| Cost of analysis | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI | 70 | 30 | 2100 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of vaccine dosis | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Vaccination | Purchase of vaccine doses | 19 000 000 | 0.1 | 1,900,000 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 3. Slaughter and destruction (without any salaries) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Slaughter and destruction | Compensation of animals | 50 000 | 5.6 | 280,000 | yes | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 4. Cleaning and disinfection | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
|--|---|-----------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| CLEANING/DESINFECTION | Test for verification of the efficiency of desinfection | 0 | 0 | 0 no | X |
| 5. Salaries (staff contracted for the programme only) | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Salaries | Salaries | 0 | 0 | 0 no | X |
| 6. Consumables and specific equipment | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Consumables and specific equipment | Consumables and specific equipment | 0 | 0 | 0 no | X |
| 7. Other costs | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Other costs | n.a. | 0 | 0 | 0 no | X |
| 8. Cost of official sampling | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Cost of official sampling | Cost of official sampling | 3 800 | 2.8 | 10640 yes | X |
| Add a new row | | | | | |



Quelle: AGES IMED Graz,
(NRL Salmonella)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Österreich hat es sich in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 584/2008 zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastputenherden bis 31. Dezember 2012 auf 1 % oder weniger zu verringern. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Programmes existieren keine Zuchtputenherden in Österreich, falls im Laufe der Programmzeit Putenelternherden eingestallt würden, wäre das Österreichische Ziel mit höchstens einer positiven Zuchtputenherde/Jahr gesteckt.

Das Ziel für 2013 ist, eine möglichst niedrige Prävalenz in den österreichischen Mastputenherden zu erhalten – jedenfalls jedoch unter 1%, wie in der Verordnung (EG) 584/2008 festgelegt

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Turkeys

Turkeys

Birds leaving for slaughter

Birds for breeding

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Puten 2010 – 2012 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Den weiteren EU-Rechtsrahmen bilden die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VO (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION) und der Anhangs II E. der VO (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch.

Die wesentlichste nationale Rechtsgrundlage bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007), BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und zuletzt durch BGBl. II 355/2008 geändert wurde. Eine weitere Novellierung tritt im ersten Halbjahr 2012 in Kraft. Des weiteren sind die Bestimmungen der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 idgF. von besonderer Bedeutung.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2011 geringstgradig erhöht. Laut dem Österreichischen Referenzlabor für Salmonellen (AGES IMED Graz) ist dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eine – mit der „EHEC-Krise“ im Zusammenhang stehende – vermehrte labordiagnostische Abklärung bei an Durchfall erkrankten Personen zurückzuführen. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 16.6%, hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium-Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Verschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt. Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Alle Untersuchungen wie auch Behandlungen, Tierbewegungen etc. werden in das System des Poultry Health Data (PHD) eingetragen.

(d)1.3 *Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.*

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem auch die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 *Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.*

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSRV Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

- Mit den beiden Paar Stiefeltupfer ist sorgsam umzugehen, sodaß das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.
- Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreichjungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.

* sonstiges Fäkalienmaterial und Staubproben:

- Die Fäkalienproben sind zusammenzulegen und gründlich durchzumischen. Dieser Mischung ist zum Zwecke des Anlegens von Kulturen eine Unterprobe von 25 Gramm zu entnehmen.
- Der Unterprobe von 25 Gramm sind 225 ml BPW, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, hinzuzugeben. Alsdann ist die Untersuchung nach der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen:
- von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.
- Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kulturensammlungen im NRL für Salmonellen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, jedenfalls erfolgt eine amtliche Beprobung jeder Herde, deren Vorgängerherde positiv war. Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zu insgesamt 150g von 60 für die Stallung repräsentativen Stellen zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und
2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hiebei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 37 Gefl.Hyg.V 2007 sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der Gefl.Hyg.V 2007 festgelegt und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

entsprechen jenen der EdK 584/2008/EG.

AMTLICHE FUTTERMITTELPROBEN

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Ein Großteil der österreichischen Mastputenherden war bereits bisher freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf Salmonella spp. vorgesehen. Dieses Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt. Diese Haltungen unterliegen nicht dem Nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Puten, damit auch nicht der VO (EG) Nr. 2160/2003 und können daher auch keine Produkte in den Handel bringen.

* Zuchtputenproduktion in Österreich:

In Österreich existieren zum Zeitpunkt des Einreichens dieses Programmes keine Zuchtputenbestände.

*Mastputenproduktion

In Österreich gab es im Jahr 2011 in der Poultry Health Data (PHD) 340 registrierte Herden mit insgesamt 2 301 953 Tieren.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(d)2.2 Structure of the production of feed

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen. In Österreich stellt 2010 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 31,4% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil derselben dar. Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben ab 350 Tieren sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V (§§ 7 – 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten. Detaillierte Leitlinien befinden sich im von der Kommission genehmigten Programm.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen der Gefl.Hyg.V 2007 erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß Gefl.Hyg.V 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Tierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Gefl.Hyg.V 2007 unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet, er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß der Gefl.Hyg.V 2007 obliegenden Pflichten zu erfüllen oder der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den beauftragten Tierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

2. Kontrollen durch den Betreuungstierarzt

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf *Salmonella* spp., *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die PHD einzutragen. Die Ergebnisse bleiben nach der Beprobung gem. österreichischem Recht höchstens 30 Tage lang gültig.

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß Gefl.Hyg.V. §37 Abs. 1 und 2 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hierbei

1. weder Anzeichen einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und

2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V § 36 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 auszustellen.

Wird die Herde in mehreren Partien, jedoch innerhalb von 16 Tagen geschlachtet, so sind dem für den Schlachtbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt im Sinne des LMSVG die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V 2007 § 36 Abs. 1 beim Eintreffen jeder Teilpartie der Herde im Schlachtbetrieb zur Einsichtnahme und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat hierfür in das Herdenbestandsblatt jene Angaben einzutragen, die zur Identifizierung des Schlachtgeflügels erforderlich sind (Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes, Transportmittel, sonstige Identitätskennzeichen).

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,
(...)sicherzustellen

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Begleitpapiere für Tiersendungen

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004, der VO (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Gefl.Hyg.V § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Gefl.Hyg.V 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der VO (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) bzw. der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Heute sind alle Elterntier-, Legehennen-, Masthühner- und Mastputenbetriebe ab einer bestimmten Größe registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F..

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Turkeys

Request of Community co-financing
for year of implementation : 2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

2011 war das zweite Programmjahr des Salmonellenprogrammes bei Puten. Während in der Baselinestudie noch eine Herdenprävalenz von *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* von 0,5% nachgewiesen wurde, ist die Herdenprävalenz im Jahr 2010 auf 0,3% gesunken. 2011 wurde eine Herdenprävalenz von 0,5% (2 positive Herden) verzeichnet. Detaillierte Zahlen siehe ANNEX II B 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Putenherden im Jahre 2013 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung und bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Putenherden nach der VO der Kommission (EG) 584/2008

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Die relevante Verordnung der EU VO (EG) Nr. 584/2008 wurde mit Novellierung der Geflügelhygieneverordnung (Gefl.Hyg.V) in nationales Recht umgesetzt.

1. Poultry Health Data (PHD):

Durch die Poultry Health Data der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in die PHD eingegeben und steht somit dem Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur Verfügung. Gemäß VO (EG) 584/2008, Anhang, § 4 (1) bekommt die Behörde den positiven Befund aktiv zugesandt.

2. Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen seit dem 1.1.2010 nicht mehr zur Salmonellenbekämpfung in Putenherden verwendet werden. Ausnahmen hievon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen (gemäß VO (EG) Nr. 548/2008, Anhang Pkt. 2), wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

3. Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden zu den Stichproben gemäß VO (EG)2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen:

In der betroffenen Stallung ist eine Desinfektion und –kontrolle durch den Betreuungstierarzt durchzuführen.

4.1 Summary of measures under the programme

Year of implementation of the programme: 2014

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- * verpflichtende Reinigung und Desinfektion
- * Kontrolle der Reinigung und Desinfektion

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden und von ihnen beauftragten Organen vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene - Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

Die elektronische Datenbank (Poultry Health Data - PHD) wurde ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle für die Salmonellenprogramme relevanten Betriebe sind registriert und sowohl Amts- als auch Betreuungstierärzte sind verpflichtet, die Einsendung der Proben über das System einzugeben.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V 2007).

Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen den gesetzlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 584/2008.

Maßnahmen bei Positivbefund

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden risikobasiert zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen:

Der Betriebsinhaber von Herkunftsbetrieben positiver Herden muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokolliert werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

Genauere Hygienebestimmungen siehe von der Kommission genehmigtes Programm.

Vor Einstellung einer neuen Herde sind die Stallungen zu reinigen, zu desinfizieren und weiters ist eine Desinfektionskontrolle durchzuführen.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.

3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, jedenfalls erfolgt eine amtliche Beprobung jeder Herde, deren Vorgängerherde positiv war. Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zu insgesamt 150g von 60 für die Stallung repräsentativen Stellen zum

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und
2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse des Betriebsinhabes möglichst gering zu halten. Seitens der Vertretung der Geflügelwirtschaft werden Entschädigungskonzepte erstellt, die ab Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. ab Umsetzung in nationales Recht greifen sollen. Zum Zeitpunkt des Einreichens des technischen Programmes sind die Gesamtkosten jedoch noch nicht abschätzbar. Die jährlichen Programmkosten und der Umfang der Maßnahmen werden dem jeweils jährlich anfallenden Programmantrag zur Kofinanzierung durch die EU-Kommission beigelegt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

Mindestens einmal jährlich muss auf jedem Betrieb eine Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Fallen im Zuge dessen Abweichungen auf, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält. Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Mit der ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etablierten elektronischen Datenbank (Poultry health Data - PHD) , kann eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.2

Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F..

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Maßnahmen bei Puten kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

*Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2*

| Region | Type of flock (d) | Total number of flocks of (a) | Total number of animals under the programme | Total number of flocks checked (b) | Serotype | Number of positive flocks (c) | Number of flocks depopulated | Total number of animals slaughtered or destroyed | kg/number (eggs destroyed) | kg/number (eggs channelled to egg product) | Quantity of eggs channelled to egg product |
|----------------------|-------------------|-------------------------------|---|------------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|--|--|
| Austria | Turkeys | 340 | 2 301 953 | 340 | salmonella enteritidis | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | | 340 | 2 301 953 | 340 | | 2 | 0 | 0 | | | |
| ADD A NEW ROW | | | | | | | | | | | |

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2012**

| Region | Test Type | Test Description | Number of samples tested | Number of positive samples |
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|
|--------|-----------|------------------|--------------------------|----------------------------|

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| | microbiological test | ISO 6579 Annex D | 558 | 20 | X |
|----------------|----------------------|---------------------------|----------------------|----|---|
| Austria | microbiological test | ISO 6579 Annex D | | | |
| Austria | other test | Antimicrobial Test | 23 | 1 | X |
| Total | | | 581 | 21 | |
| | | | ADD A NEW ROW | | |

6.3 Data on infection for year: 2012

| Region | Number of herds infected | Number of animals infected |
|--------------|--------------------------|----------------------------|
| Austria | 2 | 12 200 |
| Total | 2 | 12 200 |
| | | Add a new row |

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year: 2012

| Region | Total number of herds | Total number of animals | Number of herds in vaccination or treatment programme | Number of animals vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment administered |
|--------------|-----------------------|-------------------------|---|---|--|
| Austria | 340 | 2 301 953 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 340 | 2 301 953 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | X |

7. Targets

7.1 Targets related to testing (one table for each year of implementation)

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year : **2014**

| Region | Type of the test (description) | Target population (categories and species targeted) | Type of sample | Objective | Number of planned tests |
|---|---|---|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Austria | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME | Turkeys | boot swabs | surveillance | 50 X |
| Austria | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL | Turkeys | isolates of pos. samples | serotyping of positive samples | 15 X |
| Austria | AMR/BIH tests | Turkeys | Faeces | control of sampling | 50 X |
| Total | | | | | 115 |
| Total AMR/BIH tests | | | | | 50 |
| Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 50 |
| Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING | | | | | 15 |
| Add a new row | | | | | |

7.1.2 Targets on testing of flocks for year : **2014**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| NUTS Region | Total number of herds in vaccination or treatment programme | Total number of animals in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme | Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated | Number of animals expected to be vaccinated or treated | Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered |
|--------------|---|---|---|--|--|---|
| Austria | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | Add a new row | |
| | | | | | | X |

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year: **2014**

| 1. Testing | | | | | | |
|--|--|-------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|---|
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of tests | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Cost of analysis | BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C | 50 | 29.8 | 1490 yes | | X |
| Cost of analysis | SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI | 15 | 30 | 450 yes | | X |
| Cost of analysis | AMR/BIH tests | 50 | 27.9 | 1395 yes | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of vaccine dosis | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Vaccination | Purchase of vaccine doses | 0 | 0 | 0 no | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 3. Slaughter and destruction (without any salaries) | | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested | |
| Slaughter and destruction | Compensation of animals | 0 | 0 | 0 no | | X |
| | | | | Add a new row | | |
| 4. Cleaning and disinfection | | | | | | |

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring
version : 2.2

| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
|--|---|-----------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| CLEANING/DESINFECTION | Test for verification of the efficiency of desinfection | 0 | 0 | 0 no | X |
| 5. Salaries (staff contracted for the programme only) | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Salaries | Salaries | 0 | 0 | 0 no | X |
| 6. Consumables and specific equipment | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Consumables and specific equipment | Consumables and specific equipment | 0 | 0 | 0 no | X |
| 7. Other costs | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Other costs | n.a. | 0 | 0 | 0 no | X |
| 8. Cost of official sampling | | | | | |
| Cost related to | <u>Specification</u> | Number of units | Unitary cost in EUR | Total amount in EUR | Union funding requested |
| Cost of official sampling | Cost of official sampling | 50 | 2.8 | 140 yes | X |
| Add a new row | | | | | |



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

**Das österreichische Programm zur
Überwachung und Bekämpfung
von Salmonella spp. in Puten
2010 - 2012**



Erarbeitet nach den Vorgaben der
Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. bei Puten 2010 - 2012..... | 3 |
| 1.1 Salmonellose in Österreich | 4 |
| 1.1.1 Mastputenherden | 4 |
| 1.1.2 Humane Salmonellosen | 5 |
| 1.2 Programmgebiet: | 5 |
| 1.3 Behördliche Zuständigkeiten | 6 |
| 1.3.1 Zuständige Zentralbehörde | 6 |
| 1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene | 6 |
| 1.4 Zugelassene Laboratorien | 7 |
| 1.4.1 Nationales Referenzlabor | 7 |
| 1.4.2 Zugelassene Laboratorien | 7 |
| 1.5 Untersuchungsmethoden | 8 |
| 1.5.1 Untersuchungsbestimmungen für Futtermittel | 8 |
| 1.5.2 Probenahmebestimmungen durch Stiefeltupferproben bei Boden- und Freilandhaltungen: | 8 |
| 1.5.3 Laborbestimmungen | 9 |
| 1.5.4 Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen | 9 |
| 1.6 Amtliche Kontrollen | 10 |
| 1.6.1 Probenplan Mastputenherden von Gallus gallus: | 10 |
| 1.6.2 Probenplan Futtermittel | 11 |
| 1.6.3 Amtliche Futtermittelkontrolle | 12 |
| 1.6.4 QGV | 12 |
| 1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette | 12 |
| 1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger | 12 |
| 1.8.1 Geflügeldatenverbund (GDV): | 12 |
| 1.8.2 Einsatz antimikrobieller Mittel | 13 |
| 1.8.3 Maßnahmen bei Positivbefund | 13 |
| 1.9 Rechtliche Grundlagen | 14 |
| 1.9.1 Allgemeines | 14 |
| 1.9.2 Übersicht der GESETZE: | 14 |
| 1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern: | 14 |
| 2Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen | 15 |
| 2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Putenproduktion | 15 |
| 2.1.1 Zuchtputenproduktion in Österreich: | 15 |
| 2.1.2 Mastputenproduktion in Österreich: | 15 |
| 2.2 Struktur der Futtermittelproduktion | 15 |
| 2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche | 16 |
| 2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT (Legehennen, Junghennen, Broiler, Puten): | 16 |
| 2.3 Einschlägige Leitlinien | 17 |
| 2.3.1 Weiterbildung | 17 |
| 2.3.2 Leitlinien für Mastbetriebe | 17 |
| 2.3.3 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe | 18 |
| 2.3.4 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen | 19 |
| 2.3.5 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung | 19 |
| 2.4 Überwachung durch den Tierarzt | 21 |
| 2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben | 21 |
| 2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben | 21 |
| 2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen | 22 |
| 2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren | 22 |

1 Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. bei Puten 2010 - 2012

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: BMGFJ GZ 74.600/0089/II/B/6/2009

Kontaktperson: Mag. Klaus Kostenzer
Abt. II/B/6
Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung

Tel.: 0043 1 71100 4261

e-mail-Kontakte: iib6@bmg.gv.at
klaus.kostenzer@bmg.gv.at

Anschrift: Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien
Österreich
www.bmg.gv.at

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Puten 2010 – 2012 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Österreich hat es sich in Anlehnung an die EdK 584/2008/EG zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastputenherden bis 31. Dezember 2012 auf 1 % oder weniger zu verringern. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Programmes existieren keinerlei Zuchtputenherden in Österreich, falls im Laufe der Programmzeit eingestallt würden, wäre das österreichische Ziel mit höchstens einer positiven Zuchtputenherde/Jahr gesteckt.

Den weiteren EU-Rechtsrahmen bilden die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION) und der Anhangs II E. der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch.

Die wesentlichste nationalen Rechtsgrundlage bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und zuletzt durch BGBl. II 355/2008 geändert wurde. Des weiteren sind die Bestimmungen der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 idgF. von besonderer Bedeutung.

1.1 Salmonellose in Österreich

1.1.1 Mastputenherden

Ein Großteil der österreichischen Mastputenherden war bereits bisher freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf *Salmonella* spp. vorgesehen.

Dieses Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt. Diese Haltungen unterliegen nicht dem Nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Puten, damit auch nicht der VO (EG) Nr. 2160/2003 und können daher auch keine Produkte in den Handel bringen.

Die Prävalenz von *Salmonella* spp. wurde entsprechend der EdK 662/2006/EG im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 in einer bundesweiten, repräsentativen Studie erhoben:

Tabelle 1: Baselinestudy Broiler - Serotypenverteilung

| | Herden | |
|---|--------|------|
| | n | % |
| getestet | 202 | |
| <i>Salmonella</i> spp. nachgewiesen in | 35 | 17,3 |
| <i>S. Enteritidis</i> | 0 | 0,0 |
| <i>S. Typhimurium</i> DT104L | 1 | 0,5 |
| <i>S. Blockley</i> | 1 | 0,5 |
| <i>S. Derby</i> | 1 | 0,5 |
| <i>S. Hadar</i> (insgesamt) | 11 | 5,4 |
| Monoph. Stamm d.S.B-Gruppe | 1 | 0,5 |
| <i>S. Montevideo</i> (insgesamt) | 8 | 3,5 |
| <i>S. Newport</i> (insgesamt) | 2 | 0,5 |
| <i>S. Saintpaul</i> (insgesamt) | 7 | 3,5 |
| <i>S. Senftenberg</i> (insgesamt) | 5 | 2,0 |
| <i>S. Hadar</i> und <i>S. Saintpaul</i> | 1 | 0,5 |
| <i>S. Montevideo</i> und <i>S. Hadar</i> | 1 | 0,5 |
| <i>S. Montevideo</i> und Monoph. Stamm d. S. B-Gruppe | 0 | 0,0 |
| <i>S. Senftenberg</i> und <i>S. Newport</i> | 1 | 0,5 |
| <i>S. Senftenberg</i> und <i>S. Saintpaul</i> | 0 | 0,0 |
| <i>S. Senftenberg</i> , <i>S. Hadar</i> und <i>S. Newport</i> | 0 | 0,0 |

Die Detailanalyse der EFSA findet sich unter:

http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753812_1178706574172.htm

1.1.2 Humane Salmonellen

Die Zahl der im Labor nachgewiesenen humanen Salmonelleninfektionen lag im Jahr 2007 bei 4050 5379 Fällen und ist im Vergleich (2006: 5379; 2003: 8271) deutlich zurückgegangen.

Mehr als 76% aller humanen Infektionen wurden 2007 durch S. Enteritidis hervorgerufen.

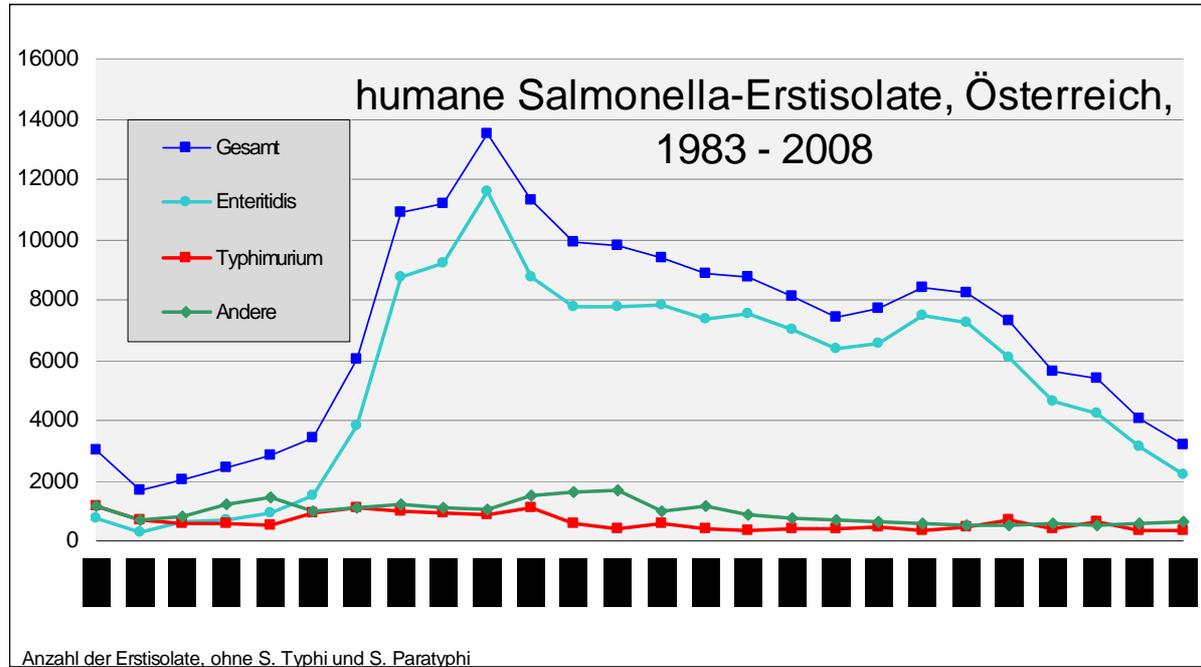


Abbildung 1: Humane Salmonella-Erstisolate (Quelle: Dr. Kornschöber/AGES)

1.2 Programmgebiet:

Durch das vorliegende Programm werden alle kommerziellen Putenherden im gesamten Bundesgebiet Österreichs erfasst.

Dieses Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und für die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

1.3 Behördliche Zuständigkeiten

1.3.1 Zuständige Zentralbehörde

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Bereich B "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 2 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Tierseuchenbekämpfung und im weiteren Sinne die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene

Amtlicher Tierarzt / Amtstierarzt: Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom amtlichen Tierarzt / Amtstierarzt durchgeführt werden:

- Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- amtliche Probenahme auf *Salmonella* spp. gemäß EdK 584/2008/EG
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Betreuungstierarztes
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der angeordnete Maßnahmen
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

Betreuungstierarzt: Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut TGD-Gesetz einen Betreuungstierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 GeflHygVO 2007 bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der Betreuungstierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

1.4 Zugelassene Laboratorien

1.4.1 Nationales Referenzlabor

Das Nationale Referenzlabor für Salmonellen ist die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES – Standort IMED Graz. Die Koordination der zugelassenen Laboratorien und die Serotypisierung aller Salmonella Isolate wird dort durchgeführt.

1.4.2 Zugelassene Laboratorien

Vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- * alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- * das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- * die Landesuntersuchungsanstalt Ehrental
- * das Untersuchungslabor des Magistrates St.Pölten

Sämtliche Laboratorien sind akkreditiert zur Untersuchung auf Salmonella spp. und müssen gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 2160/2003 an den Ring-Tests der Nationalen Referenzzentrale für Salmonellen (eingerrichtet am IMED Graz der AGES) teilnehmen.

1.5 Untersuchungsmethoden

1.5.1 Untersuchungsbestimmungen für Futtermittel

Gemäß § 26 der Geflügelhygieneverordnung 2007 ist bei Verdacht oder wenn es zur Ermittlung von Kontaminationsquellen notwendig ist, Futter auf Salmonellen zu untersuchen.

Die Futtermittelproben werden nach folgenden Kriterien auf Salmonellen untersucht (das Verfahren entspricht ISO 6579:2002): Voranreicherung in gepuffertem Peptonwasser, selektive Anreicherung der Salmonellen in RVS- und in MKTTn-Bouillon, Ausstrich auf XLD-Agar und BPLS-Agar.

1.5.2 Probenahmebestimmungen durch Stiefeltupferproben bei Boden- und Freilandhaltungen:

- Stiefeltupfer sind im Handel erhältliche saugfähige Stoffstiefel und bedecken die ganze Schuhunterfläche einschließlich Teilen des Schuhrandes des Probenziehenden.
- Als Probensets werden entweder jene vom Geflügelgesundheitsdienst Österreich zur Verfügung gestellten Probensets verwendet bzw. können diesen gleichzuhaltende Probensets zur Probenziehung herangezogen werden.
- Nach Betreten des Stalles sind neue Plastikstiefel anzuziehen und dann erst die Stiefeltupfer anzulegen. Dabei sind Handschuhe zu verwenden. Die Stiefeltupfer selber dürfen nicht mit Desinfektionsmittel in Kontakt kommen.
- Die Bodenfläche des Stalles ist für den Probengang in zwei gleiche Teile aufzuteilen. Beim Umhergehen im Stall sollten mindestens 100 Schritte mit jedem Paar Stiefeltupfer zurückgelegt werden, damit in allen Teilen Proben gesammelt werden, einschließlich von Bereichen mit und ohne Einstreu, aber ohne Außenbereiche bei Freilandhaltungen.
- Nach Beendigung des Probengangs sind die Stiefeltupfer mit den Handschuhen zu entfernen und in den unversehrten Transportplastiksack fest verschlossen an das entsprechende Labor einzusenden.

1.5.3 Laborbestimmungen

Die zu untersuchenden Keime sind auf folgende mikrobiologische Parameter entsprechend den angegebenen Methoden in einem für Salmonellenuntersuchungen akkreditierten Labor zu untersuchen:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Salmonella Enteritidis | Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor |
| Salmonella Typhimurium | Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor |
| Salmonella Gallinarum Pullorum | Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) akkreditiertes Labor |
| | Frischblutschnellagglutination (bei ungeimpften Herden) |
| | Serumschnellagglutination (bei ungeimpften Herden) |
| Salmonella Arizonae | Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor |

1.5.4 Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

- Mit den beiden Paar Stiefeltupfer ist sorgsam umzugehen, sodaß das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.
- Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreicherungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.
- sonstiges Fäkalienmaterial und Staubproben:
- Die Fäkalienproben sind zusammenzulegen und gründlich durchzumischen. Dieser Mischung ist zum Zwecke des Anlegens von Kulturen eine Unterprobe von 25 Gramm zu entnehmen.
- Der Unterprobe von 25 Gramm sind 225 ml BPW, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, hinzuzugeben. Als dann ist die Untersuchung nach der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen:
- von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.
- Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kulturensammlungen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

1.6 Amtliche Kontrollen

1.6.1 Probenplan Mastputenherden von Gallus gallus:

- **Kontrollen durch den Betreuungstierarzt**

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen, akkreditierten Laboratorium auf Salmonella spp untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen. Bei Schlachtung der Herde in mehreren Partien ist diese Untersuchung bei den noch zu schlachtenden Tieren zu wiederholen, wenn ein Teil der Herde später als 30 Tage nach der Befundung geschlachtet wird.

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß GeflHygVo2007 § 37 Abs. 1 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hierbei 1. weder Anzeichen einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und 2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach § 36 GeflHygVo 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 GeflHygVo 2007 auszustellen.

Wird die Herde in mehreren Partien, jedoch innerhalb von 16 Tagen geschlachtet, so sind dem für den Schlachtbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt im Sinne des LMSVG die Aufzeichnungen nach GeflHygVo2007 § 36 Abs. 1 beim Eintreffen jeder Teilpartie der Herde im Schlachtbetrieb zur Einsichtnahme und Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat hierfür in das Herdenbestandsblatt jene Angaben einzutragen, die zur Identifizierung des Schlachtgeflügels erforderlich sind (Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes, Transportmittel, sonstige Identitätskennzeichen).

Ist der Zeitraum zwischen der Schlachtung der ersten und der letzten Partie gemäß Abs. 2 größer als 16 Tage, so ist für jene Partien, die erst nach Ablauf der sechszehntägigen Frist geschlachtet werden, eine neuerliche Untersuchung gemäß Abs. 1 erforderlich.

Der Betreuungstierarzt hat über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen eine Bestätigung (Begleitpapier) auszustellen. Diese Bestätigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes (Ursprungsbetrieb),
2. Name und Anschrift des Schlachtbetriebes,
3. Angabe des Transportmittels (bei Transport in einen Schlachtbetrieb),
4. Identifizierung des Schlachtgeflügels nach Art, Zahl und allfälligen sonstigen Identitätskennzeichen,
5. Datum und Uhrzeit der Untersuchung gemäß Abs. 1,

-
6. Zeitpunkt und Ergebnis der letzten durchgeführten Salmonellenkontrolle gemäß § 37 und
 7. die Bestätigung, dass das zur Schlachtung bestimmte Geflügel für klinisch gesund befunden wurde sowie dass keine Anzeichen und auch kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Krankheit bestehen und dass auch sonst keine Verdachtsmomente bestehen, welche die Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel beeinträchtigen oder ausschließen könnten.

- **Kontrollen durch den amtlichen Tierarzt**

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde wird jedes Jahr mindestens eine Putenherde in 10 % der Betriebe mit über 250 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zu insgesamt 150g von 60 für die Stallung repräsentativen Stellen zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst 1. die genaue Einhaltung des in der GeflHyVo2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und 2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hiebei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 41 sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der GeflHygVO 2007 festgelegt und entsprechen jenen der EdK 584/2008/EG.

1.6.2 Probenplan Futtermittel

Für Geflügel darf nur Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden.

Es darf weiters nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit

ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung während der Entladung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft und Lieferdatum zur versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 GeflHygVO 2007 zur Verfügung zu stellen.

1.6.3 Amtliche Futtermittelkontrolle

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden.

Im Jahre 2007 wurden bei 313 amtlichen untersuchten Futtermittelproben Salmonellen 6x (*2%) nachgewiesen.

1.6.4 QGV

Die im Jahre 1999 als gemeinnütziger Verein gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde als bundesweiter österreichischer Geflügelgesundheitsdienst anerkannt.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben. Die Untersuchungsergebnisse aller Untersuchungen auf Salmonella spp. werden zudem im GDV nachvollziehbar abgebildet.

Alle positiven Befunde aus Salmonella spp. und die zusammenfassenden Berichte aus dem GDV werden der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt.

1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette

Alle amtlichen Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette erfolgen gemäß VO 853/2004/EG.

1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger

1.8.1 Geflügelatenverbund (GDV):

Durch den österreichischen Geflügelatenverbund (GDV) der QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in den GDV eingegeben und steht somit dem Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur Verfügung.

1.8.2 Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen ab 1.1.2010 nicht mehr zur Salmonellenbekämpfung in Putenherden verwendet werden. Ausnahmen hievon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen, wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

1.8.3 Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde *Salmonella* spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen mindestens folgende Maßnahmen zu setzen:

- Verbesserungen in der Schlachthygiene,
- Überprüfung der Prozesskontrolle und der Herkunft der Tiere
- Überprüfung der Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit in den Herkunftsbetrieben

In der betroffenen Stallung ist eine Desinfektion und –kontrolle durch den Betreuungstierarzt durchzuführen.

1.9 Rechtliche Grundlagen

1.9.1 Allgemeines

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Durchführung des vorliegenden Programmes in Österreich stellt die Geflügelhygieneverordnung 2007 (GeflHygVO), veröffentlicht im BGBl. II 100/2007, idGF. dar.

1.9.2 Übersicht der GESETZE:

Gesetze:

- **Tiergesundheitsgesetz** BGBl I 133/1999 idF. BGBl I Nr. 142/2003 (**TGG**)
- **Zoonosegesetz** BGBl 128/2005
- **Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz** BGBl. 13/2006 (**LMSVG**)

Verordnungen:

- **Geflügelhygieneverordnung 2007 BGBl II Nr. 100/2007 (GeflHygVO)**, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 355/2008
- **Einfuhr und Binnenmarktverordnung 2001** BGBl II Nr.266/2004 (**EBVO**) zur Umsetzung der Handelsbestimmungen nach RL 90/539/EWG und RL 90/425/EWG
- **Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung 2006** BGBl II Nr. 108/2006
- **Fleischuntersuchungsverordnung 2006** BGBl. II Nr. 109/2006

1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse der Betriebsinhaber möglichst gering zu halten. Seitens der Vertretung der Geflügelwirtschaft werden Entschädigungskonzepte erstellt, die ab Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. ab Umsetzung in nationales Recht greifen sollen.

Zum Zeitpunkt des Einreichens des technischen Programmes sind die Gesamtkosten jedoch noch nicht abschätzbar. Die jährlichen Programmkosten und der Umfang der Maßnahmen werden dem jeweils jährlich anfallenden Programmantrag zur Kofinanzierung durch die EU-Kommission beigelegt.

Im Rahmen der Teilnahme am Geflügelgesundheitsdienstes ist ein regelmäßiges Fortbildungsprogramm vorgesehen. Jeder Geflügelbetrieb hat einen Betreuungstierarzt der Bezirksbehörde zu melden, dieser wird zur Unterstützung z.B. bei der Erstellung von Sanierungskonzepten konsultiert.

2 Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen

2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Putenproduktion

2.1.1 Zuchtputenproduktion in Österreich:

In Österreich existieren zum Zeitpunkt des Einreichens dieses Programmes keine Zuchtputenbestände.

2.1.2 Mastputenproduktion in Österreich:

| Bundesländer | Anzahl der Bestände mit > 500 Puten | Anzahl Bestände nach maximaler Tierkapazität | | Anzahl der Stallungen |
|------------------|-------------------------------------|--|---------|-----------------------|
| | | 500 – 4.999 | >=5.000 | |
| Burgenland | 31 | 3 | 28 | 48 |
| Kärnten | 10 | 2 | 8 | 25 |
| Niederösterreich | 36 | 11 | 25 | 48 |
| Oberösterreich | 22 | 8 | 14 | 32 |
| Steiermark | 8 | 5 | 3 | 12 |
| Salzburg | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Tirol | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vorarlberg | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wien | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 107 | 29 | 78 | 165 |

Tabelle 2: Mastputenproduktion in AT (Quelle: QGV/ Juli 2006)

2.2 Struktur der Futtermittelproduktion

Das Produzieren, Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln ist durch das Futtermittelgesetz 1999 in der geltenden Fassung 2005 sowie durch die Futtermittelverordnung 2000 in der geltenden Fassung 2006 geregelt.

Zulassung als Mischfutterhersteller:

Um Mischfutter für Geflügel herstellen zu dürfen, bedarf es abhängig von der Art der Produktion einer behördlichen Registrierung oder Zulassung nach geltendem Futtermittelrecht. Es sind dabei die in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 geregelten Anforderungen bezüglich Räumlichkeiten, maschineller Ausrüstung, qualifiziertem Personal, Dokumentation der Produktion und der Qualitätskontrolle zu erfüllen. Ein Sicherheitssystem nach HACCP-Grundsätzen ist zu errichten, um mögliche Gefahren für die Sicherheit der erzeugten Mischfutter zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt das Register mit allen Futtermittelbetrieben und überwacht die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften inklusive die Anforderungen der oben erwähnten Futtermittel-Hygieneverordnung 183/2005.

2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche

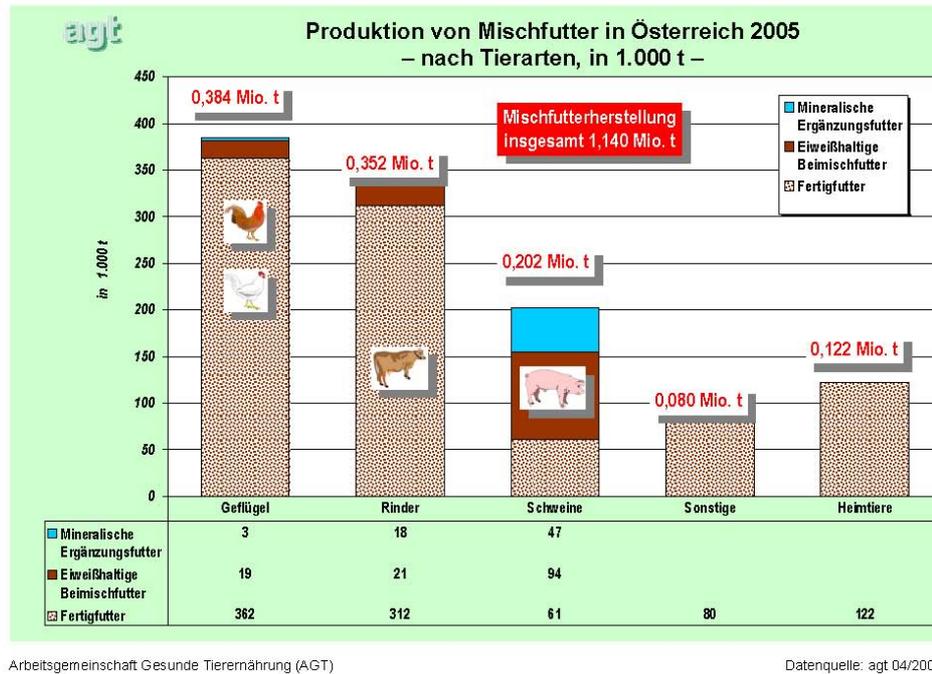


Abbildung 2: Produktion von Mischfutter nach Tierarten

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb von knapp 8.000 to auf rund 16.000 to, d.h. um 100 % angestiegen.

22 Betriebe erzeugen somit 91 % der Mischfutterproduktion. Diese strukturelle Veränderung ist durch ständig steigende Qualitätsanforderungen noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT

(Legehennen, Junghennen, Broiler, Puten):

| | Tausend Tonnen | % |
|------------------------|----------------|-------|
| Fertigmischfutter | 380 | 75-80 |
| Hofeigenes Mischfutter | 100-120 | 20-25 |

Tabelle 3: Mischfutterursprung

2.3 Einschlägige Leitlinien

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Detaillierte Rechtsvorschriften zur Geflügelhygiene sind in der GefHygVO 2007 idGF. enthalten.

2.3.1 Weiterbildung

Die Weiterbildung im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes ist im Kapitel 5 Art. 12 der Tiergesundheitsdienstverordnung 2005 festgelegt.

Die Betriebsinhaber sind daher verpflichtet, sich umfassend fortzubilden zu lassen. Die Ausbildung beinhaltet mindestens die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Arzneimittelanwendungen und –lagerung, Hygienemaßnahmen und Pharmakologie. Darüberhinaus werden Weiterbildungsangebote zu Tiergesundheit, Tierzucht, Änderung von rechtlichen Aspekten, Futtermittelhygiene, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz, Tierschutz und Tierverkehr empfohlen.

Die Weiterbildung der Betreuungstierärzte umfasst: die gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere arzneimittel- und tierarzneimittelrechtliche Vorschriften), Herden – und Gesundheitsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben.

2.3.2 Leitlinien für Mastbetriebe

Die GefHygVO 2007 enthält verpflichtende Vorschriften für alle Produktionsbereiche (Konsumeier-Legehennen und Mastgeflügel). In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen (§§ 7 – 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Darüberhinaus wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser und der Qualitätsgeflügelvereinigung einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis erstellt.

- Mastgeflügelstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen des "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.
- Mastgeflügelstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.
- Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil

des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

- Der vorhandene Vorräum muss sauber gehalten werden.
- Jeder Mastgeflügelbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienierisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.
-

2.3.3 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe

- Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit *Salmonella* spp. oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. (§7 GeflHygVO 2007)
- Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist in allen Geflügelbetrieben in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sog. Reuschenlagerung von Mais.
- Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkeanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstellung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse kann innerhalb des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.

Desinfektion zunichte machen. Geflügelstallungen und sonstige Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.

- Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt.
- Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.
- Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

2.4 Überwachung durch den Tierarzt

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Betreuungstierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach dieser Verordnung unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen,

- wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet,
- er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
- der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde. sich vorsätzlich oder
- grob fahrlässig öfter als zweimal in den letzten fünf Jahren nicht an schriftliche Weisungen über die Durchführung der Untersuchungen, Berichtspflichten und Kontrollen gehalten hat und deshalb zweimal schriftlich verwarnt wurde oder
- wenn der Betriebsinhaber unter gleichzeitiger Nennung eines anderen geeigneten Tierarztes dies beantragt.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den Betreuungstierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben

Die für das vorliegende Programm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,
2. gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß

§ 3 Z 7 lit. a und

3. im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15. Jänner 2002) in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß § 3 Z 7 lit. b, c, d und e sowie kosmetische Mittel sicherzustellen.

2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß GeflHygVo § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 GeflHygVo 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der EBVO 2001 entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen gemäß Abs. 1 sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 90/539 EG zu deklarieren. Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die EdK 96/482 unter Bedachtnahme auf die Zusatzgarantien aus 2004/235/EG.

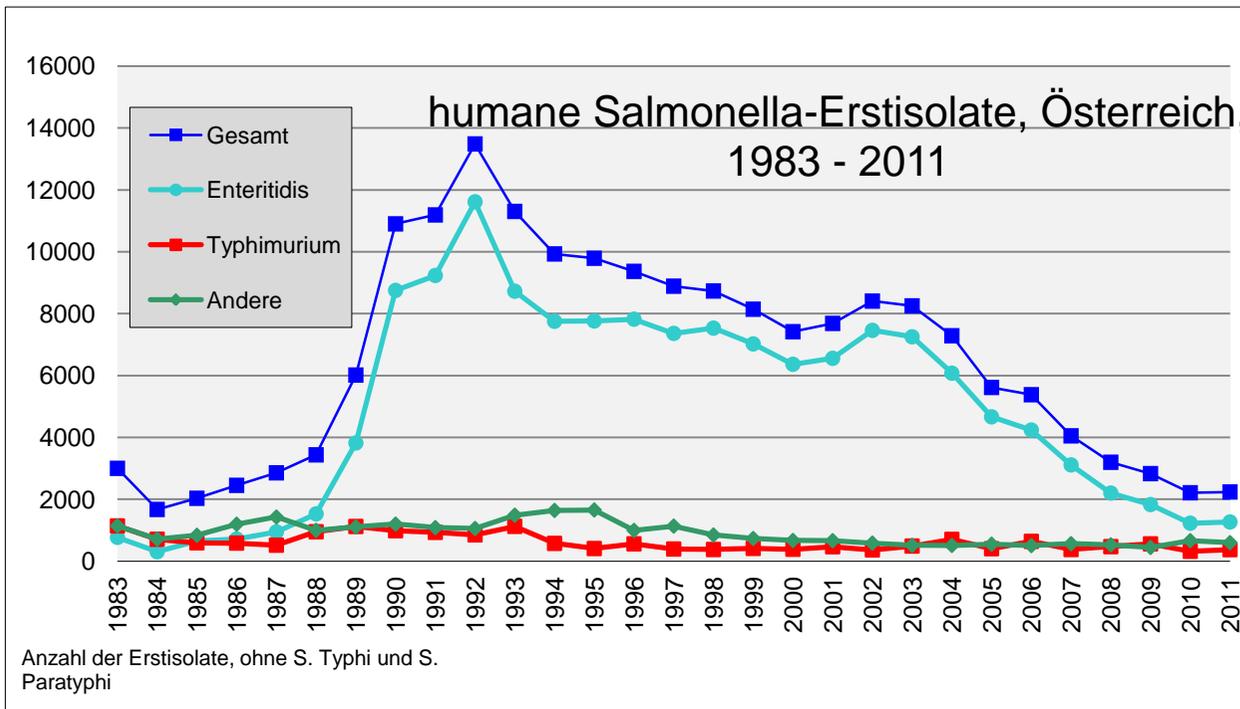
Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank als zentraler Geflügeldatenverbund etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann.

Entsprechend den QGV-Vorgaben sind von den Betrieben und Tierärzten die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F..



Quelle: AGES IMED Graz,
(NRL Salmonella)